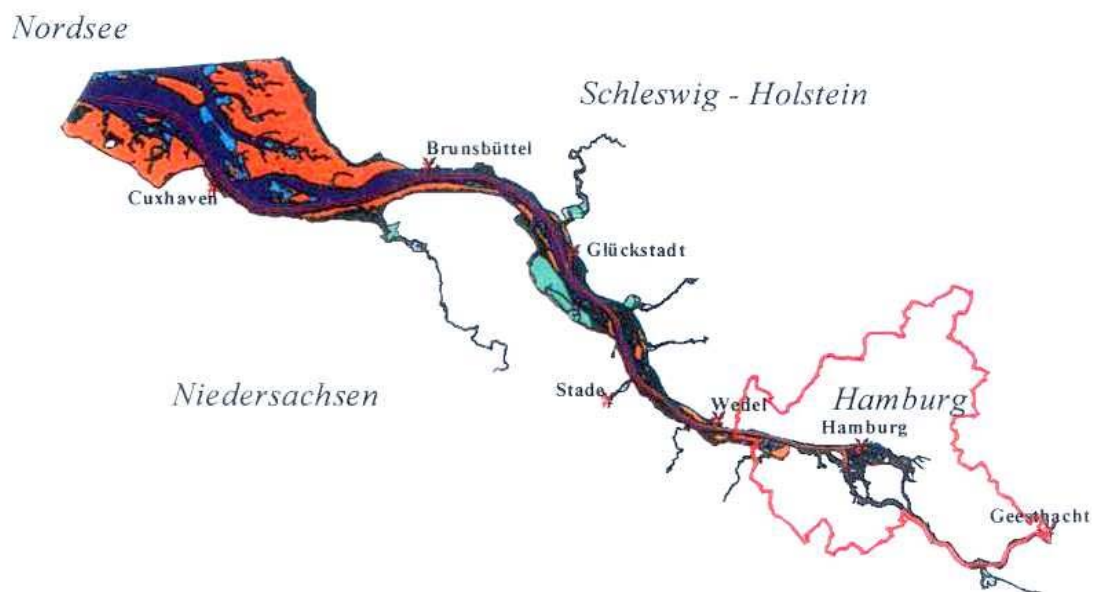


Planfeststellungsbeschluss

für die in Niedersachsen gelegenen
ergänzenden Kompensationsmaßnahmen
zur Fahrrinnenanpassung der
Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -

Kiel, den 24. August 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	IV
A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Redaktionelle Korrekturen	3
III. Anordnungen	4
1. Kompensationsgebiet Belumer Außendeich	5
2. Kompensationsgebiet Hullen	6
3. Kompensationsgebiet Allwördener Außendeich	7
4. Erfolgskontrollen	8
5. Entschädigung für kompensationsbedingte Pacht-/Nutzungseinschränkungen	8
IV. Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer	8
V. Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Forderungen	9
VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen	9
VII. Gesonderte Entscheidung über die in Schleswig-Holstein durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen	9
VIII. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise	10
IX. Kostenentscheidung	10
B. Begründung	11
I. Tatbestand	11
1. Träger des Vorhabens	11
2. Beschreibung des Vorhabens	11
2.1 Aufgabenstellung und Veranlassung	11
2.2 Ergänzende Kompensationsmaßnahmen	13
2.2.1 Belumer Außendeich	14
2.2.2 Hullen	14
2.2.3 Allwördener Außendeich	15
3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	16
3.1 Vorlage der Planunterlagen	16

3.2	Bekanntmachung des Vorhabens	16
3.2.1	Bekanntmachung des Vorhabens in den niedersächsischen Gemeinden	16
3.2.2	Planauslegung betreffend die niedersächsischen Kompensationsflächen	17
3.2.3	Beteiligung der niedersächsischen Träger öffentlicher Belange	17
3.2.4	Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände	19
3.3	Erörterung	20
3.4	Einvernehmen	20
II.	Formalrechtliche Würdigung	20
1.	Anzuwendendes Recht	20
2.	Zuständigkeit	22
2.1	Zuständigkeit des WSA Hamburg als Träger des Vorhabens	22
2.2	Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde	22
3.	Verfahren	22
III.	Materiellrechtliche Würdigung	23
1.	Allgemeine Planrechtfertigung	23
2.	Darstellung, Bewertung, und Abwägung der öff. und priv. Belange	24
2.1	Maßnahmenplanung	24
2.1.1	Zusammenarbeit TdV/Niedersächsische Naturschutzverwaltung	24
2.1.2	Sicherung der Flächen für Kompensation im Grundbuch	24
2.1.3	Festschreibung der Bewirtschaftungsauflagen in den Pachtverträgen	25
2.1.4	Terrestrische Kompensation für aquatischen Eingriff	26
2.1.5	Kompensation in FFH-Gebieten	27
2.2	Wasserwirtschaft	28
2.2.1	Gebietsübergreifende Einwendungen	28
2.2.1.1	Wasserabfluss am Deich	28
2.2.2	Wasserwirtschaft am Belumer Außendeich	29
2.2.2.1	Erhöhtes Treibselaufkommen	29
2.2.2.2	Räumung der Grüppen und Beetgräben	30
2.2.2.3	Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts im Sommerpolder	31
2.2.2.4	Erhöhte Wasserstände am Ostesperrwerk	33
2.2.3	Wasserwirtschaft am Hullen	34
2.2.3.1	Erhöhtes Treibselaufkommen	34
2.2.3.2	Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Wasserhaushalts	35

2.2.3.3	Entwässerung durch Sielgräben	36
2.2.4	Wasserwirtschaft am Allwörder Außendeich	36
2.2.4.1	Erhöhtes Treibselaufkommen	36
2.2.4.2	Räumung der Gräben und Grenzpiele	37
2.3	Deich- und Küstenschutz am Belumer Außendeich	37
2.3.1	Gefährdung des Sommerdeichs durch Mulden, Senken und Tümpel	37
2.3.2	Bodentnahme für die Deichunterhaltung	38
2.3.3	Freihaltung des Deichfußes für die Deichunterhaltung	39
2.4	Landwirtschaft	39
2.4.1	Allgemeine Anmerkungen	39
2.4.2	Salzgehalt/Berechnung	41
2.4.3	Betroffenheiten von Eigentumsflächen	41
2.4.4	Besatzdichte/Auftriebszeiten	43
2.4.5	Verbot von Pferdeweiden	46
2.4.6	Beeinträchtigung durch Samenflug von Disteln und Grünlandkräutern ...	47
2.4.7	Revierverhalten von Gänsen und Enten	49
2.4.8	Unterteilung der Weiden durch Zäune	50
2.5	Jagd	51
2.5.1	Beeinträchtigung der Jäger durch Jagdbeschränkungen	51
2.5.2	Beschränkung der Treibjagden im Belumer Außendeich	52
2.5.3	Umsetzungen von Jagdbeschränkungen	52
2.6	Gesamtbetrachtung/Abwägung	53
IV.	Begründung der Anordnungen	53
V.	Begründung der Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer	57
VI.	Begründung für den Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen	57
VII.	Begründung der Kostenentscheidung	57
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	58

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, vorgelegte **Plan** für die ergänzenden Kompensationsmaßnahmen (LBP/E) **wird, soweit er die im Land Niedersachsen gelegenen Maßnahmengebiete umfasst**, gem. §§ 14 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen **im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) festgestellt**. Der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 22. Februar 1999 für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt – Az.: A4-143.3/15 – wird insoweit ergänzt.

Der festgestellte Plan umfasst die für die Maßnahmenggebiete in Niedersachsen **ergänzenden Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan** aus dem Planfeststellungsverfahren für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt:

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textband		Juli 2000
Grunderwerbsverzeichnisse und Grunderwerbspläne aus den Maßnahmengebieten:		19.12.2000
1. Belumer Außendeich, M 1 : 10.000 <ul style="list-style-type: none">• Gemarkungen Otterndorf• Belum• Balje	Anlage 1	29.06.2000

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
<p>Grunderwerbsverzeichnisse und Grunderwerbspläne aus den Maßnahmengebiet:</p> <p>2. Hullen, M 1 : 10.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Balje <p>3. Allwördener Außendeich, M 1 : 10.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Freiburg 	<p>Anlage 2</p> <p>Anlage 3</p>	<p>28.06.2000</p> <p>28.06.2000</p>
<p><u>KARTENBAND TEIL A:</u></p> <p>➤ Legendenblatt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestand Biotoptypen, ohne Maßstab <p>➤ Maßnahmengebiet Belumer Außendeich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000 • Maßnahmenplan, M 1 : 10.000 • Pflegemaßnahmen, M 1 : 10.000 <p>➤ Übersichtsplan Suchräume M 1: 200.000</p> <p>➤ Übersichtsplan Zusätzliche Maßnahmenggebiete aus den Suchräumen M 1 : 200.000</p> <p>➤ Maßnahmengebiet Hullen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000 • Bestand Biotoptypen, M 1 : 10.000 • Bewertung Biotoptypen, M 1 : 10.000 • Maßnahmenplan, M 1 : 10.000 • Pflegemaßnahmen, M 1 : 10.000 	<p></p> <p>4.2-1</p> <p>4.2-2</p> <p>4.2-3</p> <p>5.1-1</p> <p>5.2-1</p> <p>5.3-1</p> <p>5.3-2</p> <p>5.3-3</p> <p>5.3-4</p> <p>5.3-5</p>	<p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>ohne Datum</p> <p>März 2000</p> <p>ohne Datum</p> <p>ohne Datum</p> <p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>März 2000</p>

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
<u>KARTENBAND TEIL A:</u>		
➤ Maßnahmenggebiet Allwördener Außendeich		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	5.4-1	März 2000
• Bestand Biotoptypen, M 1 : 10.000	5.4-2	März 2000
• Bewertung Biotoptypen, M 1 : 10.000	5.4-3	März 2000
• Maßnahmenplan, M 1 : 10.000	5.4-4	März 2000
• Pflegemaßnahmen, M 1 : 10.000	5.4-5	März 2000

II. Redaktionelle Korrekturen

LBP/E - Textband

1. Seite 26 Abs. 2 Satz1 wird gestrichen:

„Die Bewirtschaftungsbedingungen sind dabei - wie beschrieben - grundsätzlich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.“

2. Seite 49 letzter Absatz Satz 2:

Das Wort „teilweise“ wird gestrichen.

3. Seite 64 Abs. 2 Satz 2:

Nach den Worten „Nur offene, kurzrasige ...“ werden die Worte „und höherwüchsige“ eingefügt.

4. Tabellen 4.1 (S. 26), 5.3 (S. 55), und 5.5 (S.67):

In der Spalte „Wasserhaushalt“ ist das Wort „Verpächter“ durch das Wort „TdV“ zu ersetzen.

5. Neue Strukturierung der Kartenbände und des Grunderwerbsverzeichnisses

Auf Grund der getrennten Feststellung der Kompensationsmaßnahmen für die in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Maßnahmenggebiete wurden die Planunterlagen der Kartenbände, Teile A und B, sowie des Grunderwerbsverzeichnisses entsprechend der Maßnahmenggebiete in den einzelnen Bundesländern geteilt. Infolge dieser neuen Strukturie-

zung der Planunterlagen waren die „Planverzeichnisse“, Teile A und B, zu berichtigen und die Seiten 137 und 138 wurden durch die Seiten 137-I und 138-I ersetzt.

III. Anordnungen

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß dem LBP/E nebst Anlagen zu erstellen und durchzuführen, soweit sich aus folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt:

Der TdV hat vor Beginn der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) über die Ausgestaltung der Flächen und über den Ablauf der Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes zu erstellen. Diejenigen anerkannten Naturschutzverbände, die sich im Planfeststellungsverfahren inhaltlich geäußert haben, sowie die örtlich Betroffenen, insbesondere Deichverbände, sind auf deren Wunsch zuvor anzuhören. Der Träger des Vorhabens (TdV), Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA Hamburg), hat die angeordneten Kompensationsmaßnahmen bis Ende Juni 2006 auf Grundlage der mit der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abzustimmenden LAP'en für den Belumer Außendeich, den Hullen und den Allwördener Außendeich umzusetzen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes zulässig. Soll von dem Ausführungsplan bzw. den Bewirtschaftungsauflagen abgewichen werden, ist dies mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abzustimmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG geschieht dies im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes.

Aus Gründen der Deichsicherheit ist eine ordnungsgemäße Entwässerung der in den Kompensationsgebieten liegenden Abschnitte des Hauptdeiches über eine ganzjährig sicherzustellende Vorflut weiterhin zu gewährleisten. Hierzu hat der TdV auf Anforderung der örtlich zuständigen Deichverbände notwendige Räumungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Räumungen wird unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt.

Sollten für die Kompensationsflächen Pachtverträge bestehen, die nicht mit der in diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmenplanung in Einklang stehen, so sind diese Pachtverträge zu kündigen und an die neuen Bewirtschaftungsregeln der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen anzupassen. Abgeschlossene Pachtverträge erhält die zuständige Naturschutzbehörde in Durchschrift.

Der Abschluss der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes schriftlich anzuzeigen.

1. Kompensationsgebiet Belumer Außendeich

Der TdV wird verpflichtet, die im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung folgender Auflagen durchzuführen:

1.1 Der Auftriebstermin für die Vorlandflächen wird auf den 1. Mai festgesetzt. Einzelheiten sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2 Im Sommerpolder ist die Beweidung vom 1. Mai bis 30. Juni mit max. 1,5 Rindern/ha zulässig. In dieser Zeit ist die Beweidung mit Pferden auszuschließen.

Ab 1. Juli bis 15. Oktober ist die Beweidung der Sommerpolderflächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis max. 2,5 Tieren/ha bei einem Anteil von Rindern und Pferden im Verhältnis von 1:1 möglich.

1.3 Sollte die Räumung von Gräben und Beetgräben abweichend von dem vorgegebenen Zeitraum (1. September bis 1. Oktober) erforderlich werden, hat dies im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

1.4 Eine Unterteilung der Weide im Sommerpolder durch Zäune ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TdV aufzustellen und zu unterhalten.

1.5 In der Ausführungsplanung sind auf den Flächen im Vorland (außerhalb des Sommerpolders) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes und der zuständigen Deichbehörde Tidewassertümpel zu entwickeln. Hierbei ist ein 30 m breiter Streifen vor dem Sommerdeich frei zu halten.

2. Kompensationsgebiet Hullen

Der TdV wird verpflichtet, die im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung folgender Auflagen durchzuführen:

- 2.1 Der Auftriebstermin für den Außendeichbereich (Flächen im Bereich der größeren Brackwassermarschpriele) wird auf den 1. Mai festgesetzt. Einzelheiten sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.2 Der Auftriebstermin für die Binnendeichflächen im Naturschutzgebiet (NSG) „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abzustimmen.
- 2.3 Die Besatzdichte im Außendeichbereich (Bereich der größeren Brackwassermarschpriele) wird auf 1 Tier/ha festgesetzt.
- 2.4 Die Regelung von Einzelheiten zur eventuellen Unterteilung der Weiden durch Zäune auf den Binnendeichflächen im NSG Wildvogelreservat ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Zäune sind vom TdV aufzustellen und zu unterhalten.
- 2.5 Wenn erforderlich, ist im Bereich der größeren Brackwassermarschpriele ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- 2.6 Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen im LBP/E hat der TdV den aktuellen Jagdpachtvertrag unverzüglich aufzulösen und in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde des Landes ruhen zu lassen. Der TdV hat für hierdurch dem Jagdpächter entstandenen Nachteile angemessenen Ausgleich zu leisten. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs.
- 2.7 Der TdV hat den Wasserhaushalt der Flächen auf der Grundlage seiner Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes sowie in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde und dem zuständigen Deichverband zu regulieren.

- 2.8 Die genaue Abgrenzung der einzelnen Bereiche der Nutzungsaufgabe und der weiteren extensiven Nutzung ist jeweils vor Ort in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.
- 2.9 Sollte sich im Bereich des Hullens im Deichvorland durch die Nutzungsänderungen auf den Kompensationsflächen infolge der Entwicklung einer natürlichen Röhricht-Uferzonierung eine Erhöhung der Treibselmenge einstellen, so sind dem dort zuständigen Deichverband die Mehrkosten der Beseitigung des Treibselns von dem TdV zu erstatten. Dies setzt voraus, dass der Deichverband die Mengen des beseitigten Treibselgutes der Vergangenheit und die künftig anfallenden Mengen - bezogen auf Röhricht-Treibsel - dokumentiert und nachvollziehbar belegt.

Zum Vergleich wird zum Zwecke des Ausschlusses singulärer Ereignisse eine Periode von 10 Jahren vor und ab Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Treten bereits in den ersten 5 Jahren Treibselmengen auf, die um 50 v. H. über dem Mittelwert der 10-jährigen Vergleichsreihe liegen, sind die Kosten für den über diesem Mittelwert liegenden Anteil als Abschlag zu zahlen.

3. Kompensationsgebiet Allwördener Außendeich

Der TdV wird verpflichtet, die im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung folgender Auflagen durchzuführen:

- 3.1 Der Auftriebstermin wird auf den 1. Mai festgesetzt. Einzelheiten sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.2 Die Gruppen und Beetgräben sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu räumen.
- 3.3 Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen im LBP/E hat der TdV den Jagdpachtvertrag unverzüglich aufzulösen und in Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde des Landes die Jagd ruhen zu lassen. Der TdV hat für hierdurch dem Jagdpächter entstandenen Nachteile angemessenen Ausgleich zu leisten. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs.

- 3.4 Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die von Bauschutt frei zu räumenden und an das Tidegeschehen anzubindenden Gräben sind unverzüglich in der Ausführungsplanung darzulegen und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen.

4. Erfolgskontrollen

In den Maßnahmegebieten werden Erfolgskontrollen im Hinblick auf die im LBP/E genannten Zielsetzungen durchgeführt. Die erforderlichen Untersuchungen werden zwischen dem TdV und den zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Mit den Erfolgskontrollen ist unverzüglich zu beginnen.

5. Entschädigung für kompensationsbedingte Pacht-/Nutzungseinschränkungen

Der TdV hat für die Nutzungseinschränkungen verpachteter Flächen, die durch die Heranziehung dieser Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen entstehen, den Pächtern angemessenen Ausgleich zu leisten, sofern nicht zuvor eine vertragliche Einigung zwischen TdV und Pächter erzielt oder die Beeinträchtigung durch Schutzvorkehrungen abgewendet werden kann. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs.

IV. Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer

Zur Vermeidung des zu starken Aufwuchses und der Ausbreitung von Disteln sowie sonstigen Grünlandunkrautarten durch Saatverwehung auf den für eine Beweidung vorgesehenen Kompensationsflächen sowie auf benachbarte Grundstücke hat der TdV erforderlichenfalls aus eigenem Interesse, aus berechtigtem Interesse der Grundstücksanlieger oder auf Anforderung der Träger der Deichunterhaltung in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 1. Oktober mindestens einen Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzufahren.

V. Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Forderungen

Die Anträge, Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits beschieden sind, sie keine Erledigung gefunden haben oder soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben worden ist. Die während der Verhandlung im Erörterungstermin am 5. Juni 2002 gestellten Anträge sind, soweit sie entscheidungsreif waren, bereits beschieden worden. Die Entscheidungen und deren Begründungen ergeben sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin. Soweit dort die endgültige Entscheidung noch vorbehalten worden ist, sowie für die übrigen Anträge gelten die unter B.III.2. zu den einzelnen Sachthemen genannten Begründungen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen

Die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen bleibt vorbehalten, soweit nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auftreten. Sind solche Maßnahmen, Einrichtungen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zu Gunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

VII. Gesonderte Entscheidung über die in Schleswig-Holstein durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen

Die Entscheidung über weitere im LBP/E enthaltene Kompensationsmaßnahmen, die in Schleswig-Holstein umgesetzt werden sollen (im Stör-Mündungsbereich, in Stör-Hodorf, in der Haseldorfer/Wedeler Marsch und im Vaaler Moor) wird in einem gesonderten Planfeststellungsbeschluss getroffen. Die für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Kompensationsflächen in Schleswig-Holstein stehen dem TdV bereits zur Verfügung, jedoch ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt mangels Entscheidungsreife im Hinblick auf die konkrete Durchführung der Maßnahmen noch nicht möglich.

VIII. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Soweit Rechte Dritter von der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen stärker als bisher angenommen berührt werden, können sich die Betroffenen schriftlich an die Planfeststellungsbehörde wenden. Ein ergänzendes Verfahren bleibt vorbehalten.
3. Im Hinblick auf den mit den jagdlichen Beschränkungen in den Kompensationsgebieten Hullen und Allwörderener Außendeich (Anordnungen 2.6 und 3.3) verfolgten Schutz störungsempfindlicher Zugvögel hat sich der TdV bereit erklärt, im Rahmen der künftigen Verpachtung der Jagdrechte in den an die beiden Kompensationsgebiete angrenzenden Watt- und Wasserflächen der Elbe darauf hinzuwirken, dass die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März ruht.
4. Die Entnahme von Boden aus den Kompensationsflächen zur Deicherhaltung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss in keiner Hinsicht eingeschränkt.
5. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwendungsführer. Den Einwendungsführern werden persönliche Kennziffern zugeordnet, die allein im Planfeststellungsbeschluss erscheinen. Über ihre jeweilige Kennziffer erhalten die Einwendungsführer einzeln Bescheid.

Die Namen der Einwender, deren Identität aus dem Inhalt der Einwendung offensichtlich ist, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.

IX. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B.

Begründung

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg.

Auf die detaillierte Darlegung zur Zuständigkeit des WSA Hamburg als TdV in dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 22. Februar 1999 - Az.: P-143.3/15 - wird verwiesen. Der TdV bleibt in diesem ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen weiterhin in der Pflicht.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Aufgabenstellung und Veranlassung

Bei den hier planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord vom 22. Februar für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt.

Nach der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verursacht der Fahrrinnausbau Eingriffe im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ein Eingriff liegt vor, wenn die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führt. Für den Verursacher eines Eingriffs besteht die naturschutzrechtliche Verpflichtung, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) hat aufbauend auf der UVS im August 1997 den LBP zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt

vorgelegt. Im LBP erfolgte u. a. die Herleitung und Ausweisung von Maßnahmengebieten zur Kompensation der Eingriffe. Da nach der UVS insbesondere der Gewässerlebensraum sowie naturnahe, tidebeeinflusste Lebensräume vom Eingriff betroffen sind, wurde – soweit möglich – versucht, elbnahe Bereiche aufzuwerten. Als Ergebnis der Standortsuche wurden daher entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen im

- **Maßnahmengebiet Hahnöfer Nebengelbe/Mühlenberger Loch,**
- **Maßnahmengebiet Belumer Außendeich,**
- **Maßnahmengebiet Stör-Mündungsbereich,**
- **Maßnahmengebiet Hetlingen/Giesensand,**
- **Maßnahmengebiet Spülfeld Pagensand**

geplant.

In den festgelegten Kompensationszielen für die jeweilige Planung wurden neben den Anforderungen der Eingriffsregelung auch die Ansätze eines gewässerökologischen Leitbildes sowie Zielkonzeptionen entsprechender naturschutzfachlicher Festsetzungen berücksichtigt. Für die konkrete Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde auch die technische Machbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit überprüft. Grunderwerb war dabei nur für die Maßnahmengebiete Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich erforderlich. Aufgrund vorangegangener Recherchen im Vorwege der LBP-Bearbeitung schien eine prinzipielle Flächenverfügbarkeit der Maßnahmengebiete gewährleistet zu sein.

Die Bilanzierung von Eingriff und landschaftspflegerischen Maßnahmen als Gegenüberstellung des im LBP ermittelten Kompensationsbedarfs und der Kompensationswirkung ergab eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch die genannten fünf Maßnahmengebiete.

Die im LBP von August 1997 beschriebenen Maßnahmengebiete Hahnöfer Nebengelbe/Mühlenberger Loch, Hetlingen/Giesensand und Spülfeld Pagensand wurden mit entsprechenden Auflagen und geringen Änderungen planfestgestellt. Im Maßnahmengebiet Belumer Außendeich konnten allerdings bis zum Planfeststellungsbeschluss nur ca. 184 ha von 650 ha, im Maßnahmengebiet Stör-Mündungsbereich nur ca. 35 ha von 314 ha erworben werden, so dass sich der Beschluss mit entsprechenden Auflagen nur auf die erworbenen Teilflächen bezieht. Der Planfeststellungsbeschluss fordert den TdV daher auf, bis Ende 1999 den freiwilligen Flächenerwerb in den genannten Bereichen Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich zu prüfen. Soweit möglich, sollten, am aktuellen Verkehrswert orientiert, weitere Flächen erworben werden.

Sollte ein weiterer Grunderwerb in den Maßnahmengebieten Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich nicht möglich sein, sollten in den von den Ländern als geeignet genannten Suchräumen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechender Grunderwerb war dann in den Suchräumen zu tätigen. Als Suchräume zur Durchführung von Ausgleich und Ersatz wurden im Planfeststellungsbeschluss die Bereiche Hullen, Nordkehdingen, Allwörderer Außendeich sowie der Raum Wischhafener Süderelbe für Niedersachsen festgelegt. Auf schleswig-holsteinischer Seite wurden die Bereiche Vaaler Moor, Stör-Hodorf, der Mündungsbereich sowie Mittelabschnitt der Krückau und der Pinnau sowie die Haseldorfer/Wedeler Marsch als Suchräume dokumentiert.

Insoweit blieb die Festsetzung weiterer Kompensation einer späteren Entscheidung vorbehalten. Der TdV wurde aufgefordert, in Abstimmung mit den Fachbehörden der Länder und nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände ein Konzept zur weiteren Kompensation zu erstellen. Hierbei sollten in erster Linie die freihändig zu erwerbenden Flächen in den Maßnahmengebieten Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich, in zweiter Linie die freihändig zu erwerbenden Flächen in den Suchräumen und erst nachrangig diejenigen Flächen Berücksichtigung finden, die notfalls nur im Wege der Enteignung hätten in Anspruch genommen werden können.

2.2 Ergänzende Kompensationsmaßnahmen

Die vom TdV am 10. Januar 2001 vorgelegte Ergänzung des LBP beinhaltet die kurze Beschreibung der bereits planfestgestellten Maßnahmengebiete Hahnöfer Nebengelbe/Mühlenberger Loch, Hetlingen/Giesensand und Spülfeld Pagensand. Auch die ursprünglichen Maßnahmengebiete Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich werden kurz beschrieben. Eine planerische Bearbeitung dieser Maßnahmengebiete im Rahmen der LBP-Ergänzung (LBP/E) erfolgte aufgrund der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss und der zusätzlich erworbenen Flächen.

Alle Kompensationsflächen in Niedersachsen (Belumer Außendeich, Hullen und Allwörderer Außendeich) befinden sich im Eigentum des Bundes (Allgemeines Grundvermögen) und werden von der Außenstelle Soltau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwaltet. Der TdV und die Bundesvermögensverwaltung (Rechtsvorgänger der BImA) haben in einer Verwaltungsvereinbarung von Februar 2001 festgehalten, dass diese Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe

an die Containerschifffahrt dienen. Die BImA ist hiernach verpflichtet, die Anordnungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Fahrrinnenanpassung vom 22. Februar 1999 und die durch Erlass einer nachträglichen, ergänzenden Entscheidung über weitere Kompensation einschließlich der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu beachten und die Bewirtschaftung der Flächen entsprechend den Vorgaben TdV zu organisieren. Damit ist sichergestellt, dass der TdV über die Kompensationsflächen verfügen kann.

2.2.1 Belumer Außendeich

Im Maßnahmengebiet Belumer Außendeich sieht der Plan vor, auf den dem TdV zur Verfügung stehenden Flächen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Brut- und Rastvögel die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren. Nur partiell ist eine Aufgabe der Grünlandnutzung und nachfolgende natürliche Sukzession im Vorlandbereich geplant. Die im einzelnen erarbeiteten Bewirtschaftungsauflagen zur extensiven Grünlandnutzung sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu koordinieren. Im Belumer Außendeich werden ohne Einbeziehung der Deichflächen auf einer Fläche von insgesamt 181,5 ha Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Eine Öffnung des Sommerdeiches erfolgt nicht mehr. Das Maßnahmengebiet ist Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie.

2.2.2 Hullen

Das Maßnahmengebiet Hullen als Teil der Nordkehdinge Marsch liegt unmittelbar an der Ostemündung und setzt sich aus einem Außendeich- und einem Binnendeichbereich zusammen. Nur die Außendeichflächen unterliegen noch dem Tideeinfluss. Der Außendeichbereich des Hullen ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung sowie als EG-Vogelschutzgebiet geschützt. Das Maßnahmengebiet ist außerdem national als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Der Außendeichbereich ist Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie.

Zu den gebietsbezogenen Kompensations- und Entwicklungszielen im Außendeichbereich zählen die Verbesserung und Sicherung des Lebensraumes als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und als Vogelschutzgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange der See-, Wiesen- und Rastvögel, der Erhalt und die Optimierung des Biotopkomplexes aus mesophilem Grünland, Flut- und Salzrasen sowie die Sicherung der Schutzgüter Boden und

Wasser in ihrer Ausprägung und Qualität als Standortvoraussetzungen für ästuartypische und tideabhängige Lebensgemeinschaften.

Im Binnendeichbereich werden als Kompensations- und Entwicklungsziele die Verbesserung und Sicherung des Lebensraumes für Rast- und Brutvögel und die Entwicklung von artenreichem Marschgrünland festgelegt. Dies beinhaltet im Deichvorland die Nutzungsaufgabe im Bereich der Seevogelkolonie und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung mit Nutzungsaufgaben, die auf die Belange der Brut- und Rastvögel abzustimmen sind. Auch auf den Binnendeichflächen ist eine extensive, auf die Belange der Brut- und Rastvögel abgestimmte Grünlandbewirtschaftung geplant. Weiterhin sollen Grünlandbereiche durch Rückhaltung des Regenwassers in Beetgräben und Gruppen wieder vernässt werden. Zum Schutz der störungsempfindlichen Rastvögel wird die Jagd so weit wie möglich eingeschränkt. Insgesamt werden im Maßnahmensgebiet Hullen auf 268,5 ha Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

2.2.3 Allwördener Außendeich

Das Maßnahmensgebiet Allwördener Außendeich erstreckt sich am linksseitigen Unterlauf der Elbe zwischen der Wischhafener Süderelbe und dem Freiburger Hafentriangel. Der Allwördener Außendeich ist durch ein dichtes Gewässernetz aus mehreren größeren Prielen gekennzeichnet und unterliegt dem Einfluss des Tidegeschehens der Elbe. Er ist als Feuchtgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie, als EG-Vogelschutzgebiet sowie als NSG „Allwördener Außendeich/Brammersand“ gesichert.

Die gebietsbezogenen Kompensations- und Entwicklungsziele für den Allwördener Außendeich sind die Verbesserung und Sicherung des Lebensraums als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und als Vogelschutzgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Brut- und Rastvögeln, der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen, tideabhängigen Strukturen und Biotoptypen, der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Marschgrünland mesophiler Standorte und die Sicherung der Schutzgüter Boden und Wasser in ihrer Ausprägung und Qualität als Standortvoraussetzungen für ästuartypische, tideabhängige Lebensgemeinschaften.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten die Nutzungsaufgabe im unmittelbaren Uferbereich, so dass sich eine natürliche Uferzonierung entwickeln kann, sowie die Extensi-

vierung der Grünlandflächen. Die in ihrem Mündungsbereich mit Bauschutt verfüllten Gräben sind frei zu räumen und damit wieder an die Tide anzubinden. Die Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung der Grünlandflächen orientieren sich an den Belangen der Brut- und Rastvögel. Um die störungsempfindlichen Rastvögel zu schützen, ist eine weitgehende Einschränkung der Jagd erforderlich. Im Allwörder Außendeich werden auf insgesamt 204,3 ha Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Der Träger des Vorhabens reichte die in Abschnitt A.I. aufgeführten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG am 10. Januar 2001 bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde der WSD Nord ein.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

3.2.1 Bekanntmachung des Vorhabens in den niedersächsischen Gemeinden

Das Vorhaben wurde gemäß § 17 Nr. 2 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich in den anliegenden Gemeinden der niedersächsischen Kompensationsflächen bekannt gemacht:

Gemeinde	Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens durch	am
Samtgemeinde Am Dobrock für die Gemeinde Belum (Oste)	Veröffentlichung in der Niederelbe-Zeitung	1. März 2001
Samtgemeinde Nordkehdingen für die Gemeinden Balje und Flecken Freiburg/Oste	Veröffentlichung durch Aushang	19. Februar 2001
Stadt Otterndorf	Veröffentlichung durch Aushang	13. Februar 2001

Neben der ortsüblichen Bekanntgabe des Vorhabens in den Gemeinden erfolgte auch eine Veröffentlichung im Stader Tageblatt am 1. März 2001.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung ihres Ausschlusses spätestens bis zum 25. April 2001 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, oder bei einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen auslagen, zu erheben waren.

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 7. März 2001 und 9. März 2001 die der Planfeststellungsbehörde bekannten Anlieger und Pächter im Maßnahmengebiet persönlich informiert. Diese möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen Personen wurden unter Hinweis auf die Einwendungsfrist bis zum 25. April 2001 über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens unterrichtet und erhielten eine Ablichtung der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen.

Auch die aus dem Planfeststellungsverfahren „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“ hervorgegangenen Kläger wurden über ihre Rechtsanwälte mit Schreiben vom 12. März 2001 über dieses eingeleitete Ergänzungsverfahren zur Festsetzung der noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen informiert.

3.2.2 Planauslegung betreffend die niedersächsischen Kompensationsflächen

Die Planunterlagen haben vom 12. März 2001 bis einschließlich 11. April 2001 in

- der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge für die Gemeinde Belum (Oste),
- der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe für die Gemeinde Balje und den Flecken Freiburg/Elbe,
- der Stadt Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf,
- dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Moorweidenstraße 14, 20148 Hamburg und
- der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

3.2.3 Beteiligung der niedersächsischen Träger öffentlicher Belange

Unter Fristsetzung bis zum 25. April 2001 wurde gemäß § 17 Nr. 1 WaStrG den unter Ziffer 3.2.2 genannten Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Eigenschaft als Be-

hörde im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 7. Februar 2001 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen gegeben.

In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG, der nur die Stellungnahmen von Behörden vorschreibt, wurden mit Schreiben vom 20. Februar 2001 unter Fristsetzung bis zum 25. April 2001 von den nachstehend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen eingeholt:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Niedersächsisches Umweltministerium,
- Bezirksregierung Lüneburg,
- Landkreise Cuxhaven und Stade,
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Direktion und Betriebsstelle Stade,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,
- Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde,
- Institut für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege,
- Amt für Agrarstruktur Bremervörde,
- Bergamt Celle,
- Oberfinanzdirektion Hannover,
- Bundesvermögensamt Soltau, Ortsverwaltung Cuxhaven,
- Preußen Elektra AG,
- Deichverband Nordkehdingen,
- Unterhaltungsverbände Kehdingen und Untere Oste,
- Ostedeichverband IV,
- Wasser- und Bodenverbände Oste, Belum und Hadeln,
- Sommerdeichverband Belum,
- Hadelner Deich- und Uferbauverband,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven.

3.2.4 Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände

Die nach §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände des Landes Niedersachsen und des Bundes,

- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.,
- Naturfreunde Niedersachsen e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.,
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.,
- Deutscher Falkenorden e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V.,
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,

wurden mit Schreiben vom 1. März 2001 unter Fristsetzung zum 25. April 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3.3 Erörterung

Gemäß §§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG, 17 Nr. 3 WaStrG fand die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen in Niedersachsen am 5. Juni 2002 in Stade, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 in den Gemeinden Belum, Balje, Flecken Freiburg/Elbe und der Stadt Otterndorf, statt. In der Niederelbe-Zeitung und im Stader Tageblatt erschien die Bekanntmachung am 27. Mai 2002. Die am Verfahren Beteiligten wurden von dem Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG gesondert schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Eine Ablichtung der Niederschrift über die Erörterung einschließlich der gestellten Anträge ist allen Teilnehmern zugegangen.

3.4 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes gemäß § 14 Abs. 3 und § 4 WaStrG des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde. Zuständige Landesbehörde für das Maßnahmegebiet in Niedersachsen war die Bezirksregierung Lüneburg bis zum 31. Dezember 2004. Seit 1. Januar 2005 ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die zuständige Einvernehmensbehörde.

Der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vom August 2004 ist der Bezirksregierung Lüneburg am 10. August 2004 übersandt worden. Das Einvernehmen erteilte der NLWKN mit Schreiben vom 29. Juli 2005, Az.: D-041-62025/1-133 - Ly.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Anzuwendendes Recht

Die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Fahrrinnenanpassung sind in diesem Verfahren nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22. Februar 1999 verwiesen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe sind im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren (§ 19 Abs. 2 BNatSchG, §§ 10, 12 NNatG), d. h. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind auszugleichen, wiederherzustellen bzw. zu ersetzen. Mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22. Februar 1999 konnten die für den Eingriff der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend geregelt werden. Diesbezüglich blieb die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Für die abschließende Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen war ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 WaStrG durchzuführen, weil diese Entscheidung noch nicht die erforderlichen Abschnitte des Planfeststellungsverfahrens nach § 28 VwVfG durchlaufen hatte. Betroffene waren dazu noch nicht gehört worden, Behörden war noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, und die Entscheidung bedurfte des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde, soweit Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt wurden (§ 14 Abs. 3 WaStrG).

Anzuwenden waren demgemäß die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes, ergänzt durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG hat der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung. Danach sind neben dem Planfeststellungsbeschluss andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Die Konzentrationswirkung schafft eine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration dahin, dass bei der Planfeststellungsbehörde alle behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zusammengefasst werden und ein einziges Verfahren nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes - Fachplanungsgesetz - durchzuführen ist. Verfahrensvorschriften der ersetzten Verwaltungsakte entfallen. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die materiell-rechtlichen Anforderungen, die für die anderen behördlichen Entscheidungen maßgeblich wären, zu beachten.

2. Zuständigkeit

2.1 Zuständigkeit des WSA Hamburg als Träger des Vorhabens

Da das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Hamburg als TdV der Ausbaumaßnahme auch der Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist, war das WSA Hamburg zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 19 Abs. 2 BNatSchG).

2.2 Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG. Die Strecke des Fahrrinnenausbaus in der Elbe liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999). Die Kompensationsflächen grenzen unmittelbar an den niedersächsischen Abschnitt der Bundeswasserstraße Elbe, der vom TdV ausgebaut wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 hatte sich die Planfeststellungsbehörde der WSD Nord die Entscheidung über die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten. Der Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde nunmehr nach.

3. Verfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den in § 17 WaStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG vorgesehenen Regeln unter Beachtung der notwendigen Förmlichkeiten durchgeführt worden.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Veröffentlichung durch Aushänge in den Gemeinden und in Tageszeitungen) vom 12. März bis einschließlich 11. April 2001 während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt (§ 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum

25. April 2001 schriftlich oder zur Niederschrift bei der WSD Nord in Kiel oder bei einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen auslagen, zu erheben waren.

Allen Behörden sowie den mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Verbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben (§ 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG). Ebenso erhielten die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die vom Land Niedersachsen anerkannten Vereine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG).

Der Plan, die Stellungnahmen der Behörden und Verbände sowie die erhobenen Einwendungen wurden am 5. Juni 2002 in Stade gemäß § 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung erörtert. Zuvor wurden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Von diesem Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern als Abdruck zugeht.

Das nach § 14 Abs. 3 WaStrG vorgesehene Einvernehmen ist, soweit durch das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt werden, mit dem NLWKN herbeigeführt worden.

III. Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellung konnte gemäß § 19 WaStrG in Verbindung mit § 72 VwVfG nach Würdigung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange erfolgen, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und die Abwägung ergeben hat, dass die Interessen und Rechte Dritter sowie sonstige öffentliche Belange nachrangig sind.

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf. Dieser ergibt sich aus der vorbehaltenen Entscheidung zur Festsetzung weiterer Kompensation im Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt vom 22. Februar 1999. Die Festsetzung der mit dem LBP/E vorgeschlagenen

Maßnahmen ist zur Kompensation des mit der Fahrrinnenanpassung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich.

2. Darstellung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.1 Maßnahmenplanung

2.1.1 Zusammenarbeit TdV/Niedersächsische Naturschutzverwaltung

Einwender: Bezirksregierung Lüneburg

Da die Verwaltung der Flächen von „orts- und situationsfernen“ Verwaltungsstellen des Bundes wahrgenommen werden soll, sei es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, anstelle der in dem LBP/E formulierten, nicht konkret umrissenen „Zusammenarbeit“ zwischen dem TdV und der niedersächsischen Naturschutzverwaltung bei Entscheidungen im Zuge von Zustimmungsvorbehalten (z. B. bei fachlich notwendigen Abweichungen von Bewirtschaftungsauflagen des LBP/E auf Grundlage der naturschutzfachlichen Kompensationsziele) eine verbindliche Einvernehmensregelung zwischen TdV und oberer Naturschutzbehörde in entsprechenden Passagen des LBP/E festzuschreiben.

Die Einwendung ist teilweise unbegründet:

Soweit Wasserwirtschaft und Landeskultur betroffen sind, ergibt sich das Erfordernis einer Einvernehmensregelung aus § 4 WaStrG und ist vom TdV ohnehin zu beachten. Entsprechend sind in den Anordnungen mit wasserwirtschaftlichem oder landeskulturellem Bezug Einvernehmensregelungen vorgesehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Landeskultur nicht den Naturschutz einschließt. Über § 4 WaStrG hinaus ist eine Einvernehmensregelung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

2.1.2 Sicherung der Flächen für Kompensation im Grundbuch

Einwender: Bezirksregierung Lüneburg

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sei es dringend erforderlich, dass die Zielbestimmung und Bindung der Flächen für Kompensationszwecke raumkonkret und langfristig festgeschrieben werden. Daher seien die Kompensationsflächen einschließlich ihrer Funkti-

onen grundbuchlich abzusichern. Schließlich dienten die Flächen ausschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Unter- und Außenelbe.

Die Einwendung ist unbegründet:

Der Planfeststellungsbeschluss ist die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die Bindung der Flächen für Kompensationszwecke ist somit geregelt, weiterer rechtlicher Regelungen bedarf es nicht. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Bewirtschaftungsauflagen sind über den Planfeststellungsbeschluss für den TdV bindend. Wenn auch das WSA Hamburg den TdV hier vertritt, ist insoweit entscheidend, dass die Bundesrepublik Deutschland der TdV ist, mit der Folge, dass auch die anderen Verwaltungen des Bundes - wie die Bundesfinanzverwaltung - unmittelbar an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden sind.

2.1.3 Festschreibung der Bewirtschaftungsauflagen in den Pachtverträgen

Einwender: Bezirksregierung Lüneburg

Landkreis Stade, Naturschutzbeauftragter

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen

Die im LBP/E dargelegten Pflege- und Entwicklungs- bzw. Bewirtschaftungsauflagen gemäß tabellarischer Übersicht 4.1 (Belumer Außendeich), 5.3 (Hullen) und 5.5 (Allwördener Außendeich) seien für die im Auftrag des TdV tätige Bundesfinanzverwaltung verbindliche Festsetzungen, die in den Pachtverträgen festzuschreiben seien. Entsprechendes gelte für die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung.

Pachtvertragsentwürfe seien der oberen Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Als Grundlage für ggf. erforderliche flexible Anpassungen der Bewirtschaftungsauflagen seien allein die naturschutzfachlichen Ziele/Erfordernisse zur Erfüllung der Kompensationsziele und -verpflichtungen maßgeblich. Abweichungen von den Festsetzungen des LBP/E (bzw. den Festsetzungen in den Pachtverträgen) seien daher nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Insoweit wurde beantragt (Anträge Nds-8 und Nds-9), nach Feststellung des Kompensationserfolges den erreichten Naturschutzwert der Flächen durch entsprechende Verlängerung

der Pachtverträge und den damit verbundenen Naturschutzauflagen dauerhaft festzuschreiben.

Die Einwendung ist unbegründet:

Mit der Festsetzung der Bewirtschaftungsauflagen im Planfeststellungsbeschluss wird der TdV verpflichtet, diese umzusetzen. Wie dies geschieht, entscheidet der TdV. Sollten aus naturschutzfachlichen Erfordernissen Abweichungen von den Festsetzungen notwendig werden, so werden diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Soweit Wasserwirtschaft oder Landeskultur betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Verpachtung erfolgt durch die BImA - Außenstelle Soltau - nach Vorgaben des TdV gemäß den Standardpachtverträgen für öffentliche Flächen an der Unterelbe. Damit ist sichergestellt, dass die abgestimmten naturschutzfachlichen Vorgaben für die Pflege und Bewirtschaftung der Kompensationsflächen Gegenstand des Pachtvertrags werden. Diese naturschutzfachlichen Vorgaben erhalten ihre Rechtsverbindlichkeit durch den Planfeststellungsbeschluss. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Abgeschlossene Pachtverträge erhält die zuständige Naturschutzbehörde in Durchschrift gemäß Anordnung A.III.

2.1.4 Terrestrische Kompensation für aquatischen Eingriff

Einwender: E 1

Man könne nicht eine durch die Fahrrinnenvertiefung zerstörte Lebensgrundlage im Wasser (Elbe) durch eine Maßnahme an Land kompensieren.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Außendeichbereiche der Maßnahmengebiete stehen im räumlichen Bezug zu den Eingriffen im aquatischen Bereich.

Durch die geplante Nutzungsaufgabe in bestimmten Bereichen bzw. durch die großflächige Extensivierung können für die aquatischen Lebensgemeinschaften im Vergleich zur Eingriffssituation keine gleichwertigen oder gleichartigen Funktionen entwickelt werden. Die Einschränkung der anthropogenen Nutzung trägt aber wesentlich zur Sicherung der Ausprä-

gung und Qualität der Schutzgüter Boden und Wasser als Standortvoraussetzungen für die aquatischen Lebensgemeinschaften bei.

2.1.5 Kompensation in FFH-Gebieten

**Einwender: Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
Landkreis Stade, Naturschutzbeauftragter**

Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, und der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Stade äußerten Zweifel daran, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in FFH- oder Vogelschutzgebieten rechtlich zulässig seien, da die rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung dieser Gebiete ohnehin dem Land obliegen würde (Anträge Nds-6 und Nds-7).

Die Einwendung ist unbegründet:

Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, das Land Niedersachsen hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Aufgaben zu prüfen.

Auf jeden Fall hat der TdV seinen Verpflichtungen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund des letzten Ausbaus der Elbe nachzukommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen für die Kompensation solche Flächen in Betracht (unabhängig von ihrem Schutzstatus), die in einen ökologisch höherwertigen Zustand versetzt werden können. Die vom TdV in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden ausgewählten Flächen erfüllen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diese Voraussetzung und können durch die geplanten Maßnahmen aufgewertet werden.

2.2 Wasserwirtschaft

2.2.1 Gebietsübergreifende Einwendungen

2.2.1.1 Wasserabfluss am Deich

Einwender: Deichverband Nordkehdingen

Die bisherigen Erfahrungen mit naturschutzbedingten Extensivierungen hätten ergeben, dass eine Nutzungsaufgabe bzw. -einschränkung im Deichvorland bei Nutzungsaufgabe des Uferstreifens den Wasserabfluss vom Deichfuß erschwere. Zukünftige Mehrkosten seien dem Verband finanziell zu erstatten.

Die Einwendung ist unbegründet:

Eine Erschwerung des Abflusses am Deichfuß durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht ersichtlich. Die geplante Art und Weise der Extensivierung lässt keine Erhöhung des Treibselaufkommens durch Grasaufwuchs erwarten (vgl. Ziffern 2.2.2.1, 2.2.3.1 und 2.2.4.1) und somit auch keine Behinderung des Wasserabflusses am Deichfuß, der zu Mehraufwendungen und Mehrkosten bei der Deichunterhaltung führen könnte.

Dadurch, dass der Termin für den Viehauftrieb in den Vorlandflächen auf den 1. Mai festgesetzt wird und auf den extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen Pflegeschnitte durchgeführt werden können (der Abtransport des Mahdguts ist zwingend), sind hinreichend Vorkehrungen getroffen, um das Entstehen von Treibsel und Gräsern zu verhindern, die den Wasserabfluss am Deich erschweren könnten.

Unbeschadet dessen habe ich unter Ziffer A.III. Abs. 3 den TdV verpflichtet, die ordnungsgemäße Entwässerung des Hauptdeiches über eine ganzjährig sicherzustellende Vorflut weiterhin zu gewährleisten (vgl. Ziffer B.IV.2.)

2.2.2 Wasserwirtschaft am Belumer Außendeich

2.2.2.1 Erhöhtes Treibselaufkommen

**Einwender: Landkreis Cuxhaven, Untere Deichbehörde
Deichverband Nordkehdingen
Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV
E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12**

Die nach den ergänzenden Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Bewirtschaftungsregeln führten zu einem verstärkten Aufwuchs, der insbesondere daraus resultiere, dass die Flächen nicht mehr im bisherigen Umfang bewirtschaftet würden.

Die bisherigen Erfahrungen mit naturschutzbedingten Extensivierungen hätten nachgewiesen, dass eine Nutzungsaufgabe bzw. -einschränkung im Deichvorland das Treibselaufkommen am Deich erhöhe, und zwar durch den nicht genutzten Aufwuchs auf den Kompensationsflächen und den vergrößerten Ufersaum infolge des Abrisses des hohen Aufwuchses bei Sturmflut. Entscheidend sei dabei nicht nur, dass sich die absolute Treibselmenge erhöhen werde, sondern vor allem die Zusammensetzung des Treibsel sei bedeutsam. Je höher der Grasanteil am Treibsel sei, um so problematischer sei die Treibselbeseitigung. Hierdurch entstünden den Deichverbänden höhere Kosten für die Räumung der Treibsel und bei der Unterhaltung. Zukünftige Mehrkosten, die durch die Beseitigung des zusätzlich anfallenden Treibsel- und Mahdguts entstehen, seien den Deichverbänden finanziell zu erstatten.

Wenn entgegen den im LBP/E vorgesehenen Regelungen eine Bewirtschaftung nach der Brutzeit möglich wäre, sei eine intensive Bewirtschaftung geeignet, den Anfall von Treibsel und Mahd zu verhindern. Dies mag Treibsel und Mahd nicht gänzlich ausschließen. Es sei jedoch eine geeignete Maßnahme, diese Belastung einzudämmen.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die vorgesehene Art und Weise der Extensivierung lässt keine Erhöhung des Treibselaufkommens erwarten und somit auch keine Mehraufwendungen oder Mehrkosten bei der Deichunterhaltung.

Auf den Vorlandflächen mit Nutzungsaufgabe sollen **sich ästuartypische Röhrichte und Hochstauden** entwickeln. Diese Vegetationsbestände lassen insbesondere wegen der kleinen Fläche (ca. 1,5 ha), die hier für eine Nutzungsaufgabe zur Verfügung steht, keine Erhöhung der Treibselmengen erwarten.

Im Vorland wird der Viehauftrieb auf den 1. Mai vorverlegt. Wenn erforderlich, werden auf den extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen Pflegeschritte durchgeführt, das Mahdgut wird abtransportiert. Somit trägt der Grünlandaufwuchs weder zum Treibselaufkommen noch zur Treibselablagerung bei. Außerdem kann durch die extensive Form der Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen ohnehin nicht von der Zunahme des **Grasanteils** ausgegangen werden, weil eine Erhöhung des Grasanteils in der Regel nur über die Erhöhung der Düngung, der Schnitthäufigkeit und über die Schnittzeitpunkte zu erreichen ist. Gerade diese Art der Bewirtschaftung ist jedoch nicht mehr zulässig.

Schließlich werden durch die Kompensationsmaßnahmen die Verantwortlichkeiten und die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung für die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen in keiner Weise eingeschränkt oder verändert. Die Treibselbeseitigung ist eine dieser Aufgaben, und sie wird sich nicht in unzumutbarem Maße erhöhen.

2.2.2.2 Räumung der Gräben und Beetgräben

**Einwender: Bezirksregierung Lüneburg
Landkreis Cuxhaven, Untere Naturschutzbehörde
Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV**

Eine Räumung der Gräben und Gräben sei im Vorland nicht erforderlich und habe im Übrigen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die Räumung der Gräben erst im Herbst sei der falsche Zeitpunkt. Es sei günstiger, die Gräben im März/April des Jahres zu räumen, denn nur so könne die erforderliche Entwässerung des Belumer Außendeichs und des Hauptdeichs sowie der Flankendeiche Ost und West im Frühjahr gewährleistet werden. Dies sei vertretbar, weil der Zeitpunkt noch vor der Brutzeit der Vögel liege.

Die Einwendungen sind unbegründet:

Die Räumung der Gruppen und Beetgräben darf aus naturschutzfachlichen Gründen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Oktober erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Vegetationsperiode Mitte April bis Ende August für Röhrichte und Uferstauden, die auch als Habitatpflanzen für an Gewässer gebundene Tierarten dienen, außerhalb der Reproduktionszeiten für aquatische und semiaquatische Tierarten, außerhalb der Hauptrastzeit der Vögel von Oktober bis Ende März einschließlich der Brutzeiten bis Ende Juni und außerhalb der Schonzeit für Fische von Oktober bis Ende Juni.

Wenn aufgrund von Erfahrungswerten eine Räumung nicht erforderlich sein sollte, kann sie entsprechend den Vorgaben des LBP/E zeitweise oder gänzlich ausgesetzt werden. Sollte anlässlich von Kontrollbegehungen im Frühjahr eine Räumung zwingend erforderlich werden, so ist dieser Ausnahmefall entsprechend den Vorgaben des LBP/E im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln.

2.2.2.3 Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts im Sommerpolder

**Einwender: Bezirksregierung Lüneburg
Landkreis Cuxhaven, Untere Naturschutzbehörde
Deichverband Nordkehdingen**

Die im LBP/E (Plan-Nr. 4.2-3) für das Maßnahmengebiet „Belumer Außendeich“ vorgesehene Extensivierung der Grünlandnutzung ohne Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes werde als Kompensationsmaßnahme im Sommerpolder nur sehr eingeschränkt einer naturschutzfachlichen Aufwertung im Sinne der Kompensationsziele gerecht. Die standortcharakteristischen und naturschutzfachlich höherwertigen Pflanzengesellschaften der Feucht- und Nassgrünländer sowie der feuchten, artenreichen mesophilen Grünländer – insbesondere als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum für die wertgebenden Wat- und Wasservögel – seien nur über Vernässungsmaßnahmen parallel mit der Grünlandextensivierung zu etablieren.

Für die vorhandene Brutvogelzönose (insbesondere Enten und Watvögel) würde durch eine Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung ohne Vernässungsmaßnahmen lediglich Vorteile für Wiesenbrüter in Bezug auf geringere Geleazerstörungen durch Viehtritt und für Gewässersaumbrüter keine Verbesserung eintreten.

Eine wesentliche Verbesserung der Funktionen des Sommerpolders als Vogelrastgebiet (Nahrungs-, Ruhe- und Schlafplatzfunktion; Hochwasserrastbereich; Interaktionsbereich Vorland mit Elbwarten und Sommerpolder) könne mittels einer Wasserstandsanhhebung erreicht werden.

Eine extensive Bewirtschaftungsform in Kombination mit einer ganzjährigen, den naturschutzorientierten Funktionen angepassten Anhebung der Grabenwasserstände sei die optimale Entwicklungsprämisse. Diese Maßnahmenkombination stelle im Sommerpolder das optimale Aufwertungspotenzial dar und sei aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht nur in der Ausgestaltung die Kompensationsmaßnahme für das oben genannte Vorhaben.

Als Grundvoraussetzung für die Vernässung der bundeseigenen TdV-Flächen sei der regulierte Einstau der Grenzgräben über die Sommerdeichsiele innerhalb von TdV-Flächen festzuschreiben.

Im Erörterungstermin haben sich die Deichverbände - Ostedeichverband IV, Sommerdeichverband Belum und Hadelner Deich- und Uferbauverband - gegen Vernässungsmaßnahmen ausgesprochen. Sie befürchten insbesondere eine ständige Vernässung des Deichfußes sowie einen Nässestau im Sommerdeichsiel. Eine Entwässerung der Sommerdeichflächen, die immer Vorrang haben müsse, sei bei einer Vernässung der Kompensationsflächen nicht mehr möglich.

Der TdV hat erwidert, dass das Kompensationsziel mit den im LBP/E vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen erreicht werde. Bei der geforderten Vernässungsmaßnahme handele es sich um eine zusätzliche Maßnahme. Gleichzeitig bot der TdV an, zur Verbesserung des Wasserhaushalts außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zunächst auf einer Teilfläche eine zusätzliche Vernässungsmaßnahme durchzuführen, um zu untersuchen, ob und ggf. welche Betroffenheiten hierdurch ausgelöst werden. Für den Fall, dass keine Betroffenheiten ausgelöst werden, erklärte der TdV seine Bereitschaft zur Durchführung weiterer Vernässungsmaßnahmen.

Es wurde beantragt (Antrag Nds-10), dass vor Durchführung weiterer Vernässungsmaßnahmen der zuständige Deichverband in die Planung rechtzeitig einbezogen wird.

Die Einwendung ist unbegründet:

Für die Planfeststellungsbehörde steht fest, dass die im LBP/E vorgesehenen Maßnahmen für die Erreichung des Kompensationsziels ausreichen. Die von der Bezirksregierung Lüneburg vorgeschlagene Flächenvernässung würde der Optimierung der Kompensation dienen und damit über den Bedarf hinausgehen. Dies wäre angesichts der eventuellen negativen Auswirkungen der Vernässung als Auflage unverhältnismäßig.

Eine Betrachtung der Maßnahmenggebiete und Flächengrößen zur Kompensation der Eingriffe in den aquatischen Lebensraum ergibt, dass von dieser Flächengröße von insgesamt ca. 722,3 ha die Kompensationsfläche Belumer Außendeich lediglich eine Teilfläche von ca. 181,5 ha ausmacht. Entscheidend ist insoweit, dass mit den zusätzlichen Maßnahmen in den Maßnahmengebieten Hullen und Allwörderener Außendeich fachlich vergleichbare Zielsetzungen erfüllt werden wie im ursprünglichen Maßnahmengebiet Belumer Außendeich (ca. 650 ha Fläche und Öffnung des Somerdeiches) und die Maßnahmendefizite im Belumer Außendeich und damit für den aquatischen Lebensraum kompensiert werden.

Dem TdV bleibt es unbenommen, entsprechend seinem Vorschlag im Erörterungstermin zur Verbesserung des Wasserhaushalts im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes und in Abstimmung mit dem zuständigen Deichverband zusätzliche Vernässungsmaßnahmen durchzuführen.

2.2.2.4 Erhöhte Wasserstände am Ostsperrwerk

**Einwender: Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV**

Der Ostedeichverband geht nach wie vor davon aus, dass die Fahrrinnenvertiefung zu erhöhten Wasserständen beim Ostesperwerk führen wird. Die hierdurch zu erwartenden notwendigen Änderungen des Sperwerkbetriebs würden zwangsläufig die Wasserstände in der Oste erhöhen, was zu zusätzlichen Überflutungen führen werde.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Einwendung betrifft mögliche Auswirkungen der letzten Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Diese sind nicht Gegenstand dieses

Planfeststellungsverfahrens. Hier geht es ausschließlich um die Planfeststellung der Kompensationsmaßnahmen auf den in Niedersachsen gelegenen Kompensationsflächen.

2.2.3 Wasserwirtschaft am Hullen

2.2.3.1 Erhöhtes Treibselaufkommen

Einwender: Deichverband Nordkehdingen

E1

Die nach den ergänzenden Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Bewirtschaftungsregeln führten zu einem verstärkten Aufwuchs, der insbesondere daraus resultiere, dass die Flächen nicht mehr im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit naturschutzbedingten Extensivierungen hätten nachgewiesen, dass eine Nutzungsaufgabe bzw. -einschränkung im Deichvorland das Treibselaufkommen am Deich erhöhe, und zwar durch den nicht genutzten Aufwuchs auf den Kompensationsflächen und vergrößerten Ufersaum infolge des Abrisses des hohen Aufwuchses am Ufer bei Sturmflut. Hierdurch entstünden den Deichverbänden höhere Kosten für die Räumung der Treibsel und bei der Unterhaltung. Zukünftige Mehrkosten, die durch die Beseitigung des zusätzlich anfallenden Treibsel- und Mahdguts entstünden, seien den Deichverbänden finanziell zu erstatten.

Obwohl die für den Hullen vorgesehene Art und Weise der Extensivierung sich nicht von den vorgesehenen Maßnahmen im Belumer und Allwörderer Außendeich unterscheidet, befürchten die zuständige Deichbehörde und der zuständige Deichverband, dass es aufgrund der Größe der Fläche, die im Deichvorland für die Nutzungsaufgabe vorgesehen ist (ca. 50 ha), möglicherweise durch den stärkeren Aufwuchs von **Röhricht** bei Überflutungen zu einer Erhöhung der Treibselmenge am Deich kommen könnte.

Die Einwendungen sind teilweise unbegründet:

Um nicht den Deichverband mit den eventuell steigenden Unterhaltungslasten für die Beseitigung zusätzlicher Treibselmengen zu belasten, ist die Anordnung A.III. 2.9 getroffen worden.

Mit einer Erhöhung von **Grastreibsel** auf den extensiv zu bewirtschaftenden Flächen im Deichvorland ist jedoch nicht zu rechnen, denn der Viehauftrieb wurde verbindlich auf den 1. Mai festgelegt, und die Besatzdichte wurde von 0,5 Rindern/ha auf 1 Rind/ha erhöht. Außerdem ist ein erforderlicher Pflegeschnitt zulässig, das Mahdgut ist abzutransportieren. Im Übrigen gelten für einen erhöhten Grasaufwuchs die Ausführungen unter Ziffer B.III.2.2.1.1.

2.2.3.2 Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Wasserhaushalts

Einwender: Bezirksregierung Lüneburg

Die beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes seien in dem LBP/E räumlich nicht konkret definiert; es bleibe völlig offen, welche Beetgräben und Gruppen überplant seien. Überdies fehlten technisch-logistische Einzelheiten zur Wasserrückhaltung bzw. zur Verschluss technik der Gräben und Gruppen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien die Kompensationsziele auf den Binnendeichflächen im Maßnahmengebiet Hullen erst dann erreichbar, wenn parallel mit der Grünlandextensivierung das Wassermanagement umgesetzt werde. Daher sei eine verbindliche Planung des beabsichtigten Wassermanagements von Seiten des TdV vorzulegen und umzusetzen.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die im LBP/E vorgeschlagenen Maßnahmen zur Flächenvernässung auf den Binnendeichflächen im Hullen (Verdämmung von Quergräben und von Beetgräben bis Geländeoberkante, Beseitigung vorhandener Rohrdurchlässe) beinhalten auf den dem TdV zur Verfügung stehenden Flächen eine Rückhaltung des Niederschlagswassers.

Die im LBP/E vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit der Planfeststellung verbindlich. Eine ausführungsfähige Planung der Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers ist für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Die Einzelheiten zur Umsetzung der Wasserrückhaltung sind hinsichtlich der genauen Lage der zu verschließenden Gruppen und Gräben und der Verschluss technik in der Ausführungsplanung darzulegen.

Grundsätzlich haben sich die Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrückhaltung und zur Verschluss technik an den Gräben und Gruppen an den bereits im Binnendeich Nordkehdingen durchgeführten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung zu orientieren. Geeignete Flächen

und geeignete Gruppen und Gräben sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes festzulegen, in einem Ausführungsplan darzulegen und umzusetzen.

2.2.3.3 Entwässerung durch Sielgräben

Einwender: E 1

An der jetzigen Entwässerung durch die beiden Sielgräben und deren Wasserstände dürfe auch in Zukunft nichts geändert werden.

Die Einwendung ist unbegründet:

Änderung bei der Entwässerung durch die beiden Sielgräben sind nicht geplant.

2.2.4 Wasserwirtschaft am Allwördener Außendeich

2.2.4.1 Erhöhtes Treibselaufkommen

Einwender: Deichverband Nordkehdingen

Die bisherigen Erfahrungen mit naturschutzbedingten Extensivierungen hätten nachgewiesen, dass eine Nutzungsaufgabe bzw. -einschränkung im Deichvorland das Treibselaufkommen am Deich erhöhe. Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe dieser Flächen gefährdeten die Deichsicherheit und erhöhten die Unterhaltungskosten des Deichverbandes.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die vorgesehene Art und Weise der Extensivierung lässt keine Erhöhung des Treibselaufkommens erwarten und somit auch keine Mehraufwendungen oder Mehrkosten bei der Deichunterhaltung.

Auf den Vorlandflächen mit Nutzungsaufgabe sollen sich **ästuartypische Röhrichte und Hochstauden** entwickeln. Diese Vegetationsbestände lassen insbesondere wegen der kleineren Fläche (ca. 9 ha), die hier für eine Nutzungsaufgabe zur Verfügung steht, keine Erhöhung der Treibselmengen erwarten.

Der Grünlandaufwuchs trägt weder zum Treibselaufkommen noch zur Treibselablagerung bei. Der Viehauftrieb für die extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen wird auf den 1. Mai festgesetzt. Wenn erforderlich, kann ab dem 15. Juli ein Pflegeschnitt durchgeführt werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ohnehin ist eine Erhöhung des **Grasanteils** in der Regel nur über die Erhöhung der Düngung, der Schnitthäufigkeit und die Schnittzeitpunkte erreichbar. Diese Voraussetzungen sind jedoch für die vorgesehene Extensivierung der Flächen nicht gegeben.

Schließlich werden durch die Kompensationsmaßnahmen die Verantwortlichkeiten und die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung für die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen in keiner Weise eingeschränkt oder verändert. Die Treibselbeseitigung ist eine dieser Aufgaben, und sie wird sich nicht in unzumutbarem Maße erhöhen.

2.2.4.2 Räumung der Gräben und Grenzpriele

Einwender: E 2

Der Grenzriel auf den Flächen in der Gemarkung Freiburg - Flur 9: Flurstücke 63/1, 97/71; Flur 11: Flurstücke 98/69, 99/64, 49/1, 80/55, 81/50 - müsse als viehkehrender Graben nach Absprache in kürzeren Zeitabständen als alle 7 Jahre geräumt werden können.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die angegebenen Grundstücke und der genannte Grenzriel liegen außerhalb des Maßnahmengebietes und werden somit von den Pflegemaßnahmen nicht berührt.

2.3 Deich- und Küstenschutz am Belumer Außendeich

2.3.1 Gefährdung des Sommerdeichs durch Mulden, Senken und Tümpel

Einwender: Sommerdeichverband Belum Ostedeichverband IV

Im Bereich des Sommerdeichkörpers bildeten sich immer wieder Mulden, Senken und Tümpel. Diese Vertiefungen könnten unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherheit des Deichkörpers gefährden und müssten dann beseitigt werden. Es müsse auch für die Zukunft gewährleistet sein, dass Maßnahmen, die der Deichsicherheit dienen, in allen Gebieten zu-

lässig sind, und zwar unabhängig davon, ob besondere Bewirtschaftungsregeln gelten oder nicht.

Die Einwendung ist teilweise unbegründet:

Die Unterhaltung von Deichen ist im Niedersächsischen Deichgesetz geregelt. Diese gesetzlichen Vorgaben sind vom TdV einzuhalten. Der Deichsicherheit dienende Maßnahmen sind in den hierfür erforderlichen Deichschutzstreifen selbstverständlich möglich. Eine Gefährdung der Deichsicherheit durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht erkennbar.

Der naturschutzfachliche Vorschlag der Bezirksregierung Lüneburg und des Landkreises Cuxhaven, im Vorlandbereich des Belumer Außendeiches auf den TdV-Flächen Tidewassertümpel anzulegen, wird bereits auf landeseigenen Flächen erfolgreich durchgeführt und wird in der Ausführungsplanung im Maßnahmengbiet Belumer Außendeich berücksichtigt. Diese Tidewassertümpel dienen der Optimierung von Vogelbrut- und Vogelrasthabitaten und der aquatischen Brackwasserfauna sowie der Entwicklung von brackig geprägten Flutrasenaspekten. Von einer Gefährdung der Deichsicherheit durch die vorgesehenen Tidewassertümpel außerhalb des 30 m-Schutzstreifens geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus, zumal gemäß Anordnung A.III. 1.5 die Entwicklung der Tidewassertümpel im Vorland im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und der zuständigen Deichbehörde geschieht.

2.3.2 Bodenentnahme für die Deichunterhaltung

**Einwender: Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV**

Für die Ausbesserungsarbeiten am Deichkörper werde Boden aus den unmittelbar angrenzenden Flächen benötigt, den der jeweilige Grundeigentümer als Verbandsmitglied auch herzugeben habe.

Insoweit müsse geregelt werden, dass eine zur Deichunterhaltung erforderliche Bodenentnahme auch zukünftig ungehindert (auch auf Flächen mit besonderen Bewirtschaftungsregeln) möglich sei, weil anderenfalls die sachgerechte Deichunterhaltung gefährdet sei.

Die Einwendung ist unbegründet:

Der TdV kann auch künftig seinen Rechten und Pflichten als Eigentümer und Mitglied der Deichverbände nachkommen und geeigneten Boden aus direkt angrenzenden, in seinem Eigentum stehenden Flächen zur Verfügung stellen. Die Entnahme von Boden aus den Maßnahmenflächen für die Deichunterhaltung wird nicht auf Grund besonderer Bewirtschaftungsregeln unterbunden (vgl. Hinweis unter Ziff. A.VIII. 4.).

2.3.3 Freihaltung des Deichfußes für die Deichunterhaltung

**Einwender: Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV**

Die sachgemäße Deichunterhaltung verbiete es, dass am Deichfuß Einzäunungen vorgenommen werden. Eine sachgemäße Deichunterhaltung sei nur dann möglich, wenn in einem Abstand von mindestens 30 Metern bis zum Deichfuß ein ungehinderter Unterhaltungsablauf möglich sei. Dies sei wichtig für die im Bereich des Sommerdeiches vorgesehenen Flächen für eine Nutzungsaufgabe und natürliche Sukzession. Dies gelte im übrigen aber für alle Flächen, die besonderen Bewirtschaftungsregeln unterliegen.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Unterhaltung von Deichen ist im Niedersächsischen Deichgesetz geregelt. Diese gesetzlichen Vorgaben sind vom TdV zu beachten. Eine Erschwerung der Unterhaltung am Deichfuß durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht erkennbar.

2.4 Landwirtschaft

2.4.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Landwirtschaft ist im Hinblick auf die Ernährung der Bevölkerung als öffentlicher Belang von hoher Bedeutung in die Abwägung einzubeziehen. Dafür spricht auch die Relevanz der Landwirtschaft für weitere Belange, wie etwa für den Naturschutz und den Fremdenverkehr. Neben der Berücksichtigung der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sind auch die Belange der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe als besonders bedeutsam zu berücksichtigen. Hier ist zu beachten, dass ein besonderer grundrechtlicher Schutz für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie ggf. zusätzlicher grundrechtlicher Eigentumsschutz be-

steht. Enteignungen von landwirtschaftlichen Flächen für die Vornahme naturschutzrechtlich gebotener Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich gewesen, da dem TdV die Kompensationsflächen zur Verfügung standen. Derartige Eingriffe in das besonders bedeutsame Eigentumsrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) finden daher nicht statt. Nach den Planunterlagen ergeben sich jedoch verschiedene - nachfolgend angesprochene - vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Zur Vornahme der beantragten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes (Allgemeines Grundvermögen) und werden vom TdV herangezogen. Insoweit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen Veränderungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stattfinden und sich dadurch die regionale Agrarstruktur verändert.

Durch die im LBP/E vorgesehenen Maßnahmen kommt es für verschiedene landwirtschaftliche Betriebe gegenüber der bisher möglichen Nutzung zu Einschränkungen. Diese können etwa bei vorgesehener extensiver statt intensiver Nutzung in Beschränkungen für die Düngung, Beweidung oder Mahd liegen.

Soweit diese Maßnahmenflächen zur Nutzung durch Dritte verpachtet werden, können sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Beeinträchtigungen der Belange und Rechtspositionen von Pächtern ergeben, die im Rahmen der Befassung mit den diesbezüglichen Einzeleinwendungen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden sind. Es wird sichergestellt, dass es im Zusammenhang mit der Durchführung der im LBP/E vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erheblichen entschädigungslosen Beeinträchtigungen der Rechtsposition von Pächtern durch die im Rahmen der Ausgleichsplanungen notwendigen Nutzungseinschränkungen kommt.

In den Einwendungen erfasste Gestaltungsvorschläge sind ggf. bei einer konkreten Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Sie sind ohnehin mit den zuständigen Behörden vor Ort abzustimmen.

2.4.2. Salzgehalt/Beregnung

**Einwender: Guderhandvierteler Vorschleusenverband
Wetterndorfer Entwässerungsverband**

Es bestehe begründeter Anlass zur Sorge, dass durch die planfestgestellte Vertiefung der Elbefahrerinne die Brackwasserzone weiter stromaufwärts bis zu der Entnahmestelle aus der Elbe der Einwender wandere. Dies werde zur Folge haben, dass das von den Einwendern den Obstbauern zur Verfügung gestellte Wasser zur Beregnung von Obstanbauflächen erheblich salzhaltig werden könnte und hierdurch irreparable Schäden an den Obstanbauflächen entstünden. Dies gelte es zu vermeiden. Zu diesem Zweck seien gegebenenfalls Entsalzungsanlagen bzw. weitere Süßwasserrückhaltebecken zu errichten. Um diese Gefahr abzuwenden, bedürfe es einer Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses durch geeignete Schutzmaßnahmen:

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Einwendungen betreffen mögliche Auswirkungen der letzten Fahrrinnenanpassung der Elbe. Diese sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hier geht es ausschließlich um die Planfeststellung der Kompensationsmaßnahmen auf den in Niedersachsen gelegenen Kompensationsflächen für den mit dem letzten Ausbau der Elbe verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft.

2.4.3 Betroffenheiten von Eigentumsflächen

a) Einwender: E 3

Die Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche (Flurstück 23/7, Flur 2, Gemarkung Belum) werde abgelehnt, weil sie als Eigentum am Hof liege und für den Betrieb existenzsichernd sei. Die intensive Mähweidenutzung lasse keine Einschränkung zu.

Sollten Flächen aufgekauft werden, seien hofnah Ersatzflächen von mindestens derselben Größe zu besorgen.

Im Übrigen seien Kompensationsflächen so zu gestalten, dass kein fremdes Tier auf die Flächen der Einwender gelangen könne, weil sein Betrieb ein Zuchtbetrieb sei.

Die Einwendung ist unbegründet:

Entgegen der Auffassung des Einwenders finden auf den in seinem Eigentum stehenden Flächen keine Kompensationsmaßnahmen statt. Die Fläche des Einwenders wird nicht für die Kompensationsmaßnahme benötigt. Der Erwerb dieser Fläche durch den TdV ist nicht erforderlich. Es handelt sich insoweit um ein Missverständnis.

An der Gestaltung der Kompensationsflächen hinsichtlich der Zugänglichkeit wild lebender Tiere werden im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keine Änderungen eintreten.

b) Einwender: E 4, E 5

Die Einwender sind Eigentümer der binnendeichs gelegenen Flurstücke 17/4 und 24/11 der Flur 3 in der Gemarkung Otterndorf. Beide Einwender erhoben vorsorglich gegen die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht näher erläuterte Einwendungen.

Zudem beabsichtigen sie, das an das Flurstück 17/4 angrenzende Flurstück 17/3 in einer Breite von ca. 8 m zu erwerben.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Einwender E 4 und E 5 sind mit den Flurstücken 17/4 und 24/11 der Flur 3 Anlieger der Kompensationsfläche Flurstück 17/3 in der Flur 3 der Gemarkung Otterndorf. Diese Kompensationsfläche soll insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und Brutvogellebensraum erhalten und somit weiterhin als Grünland genutzt werden. Über eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind Verbesserungen für den Lebensraum der Brut- und Rastvögel möglich. Eine Nutzung der Fläche als Standweide, Mähweide oder Wiese ist möglich. Der Tierauftrieb ist ab dem 1. Mai vorgesehen. Pflegeschritte können ab dem 1. Juli durchgeführt werden, das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden, nicht vom TdV erworbenen, Flurstücke durch die Pflegemaßnahmen aus. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Sommerpolders sowie die Deichunterhaltung sind gewährleistet. Mögliche Auswirkungen durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf angrenzende Flächen (durch verstärkten Samenflug von Grünlandunkrautarten, verstärkte Fraßschäden durch Rastvögel) werden - wenn überhaupt - nur in sehr geringem

Umfang auftreten und können durch modifizierte Bewirtschaftungsauflagen, z. B. Mahd der Flächen vor Samenreife der Ackerkratzdistel, auf ein Minimum reduziert werden.

2.4.4 Besatzdichte/Auftriebszeiten

**Einwender: Landkreis Stade, Naturschutzbeauftragter
Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Stade
E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12**

Durch die Bewirtschaftungsauflagen werde die Attraktivität zur Nutzung dieser Flächen durch die Landwirte erheblich beeinträchtigt, teilweise werde eine weitere Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe völlig unwirtschaftlich.

Dazu trage insbesondere bei, dass die gesamte Organisation des Weideauftriebes zukünftig abstimmungspflichtig sein soll. Diese Maßnahme als solche sei überflüssig. Seitens der Landwirte erfolge der Weideauftrieb immer in Anpassung an die Vegetationsverhältnisse, die durch Grünlandwachstum, Trittfestigkeit der Flächen und akzeptable Witterungsbedingungen für die Weidetiere geprägt seien. Mit dem Frühjahrsauftrieb sei die Besatzdichte entsprechend auf 2 bis 3 Tiere pro Hektar eingestellt worden, um dann kontinuierlich nach den Sommermonaten auf 1 Tier/ha bis zum Weideabtrieb Ende Oktober gemindert zu werden. Damit sei insbesondere auch gewährleistet worden, dass zum Zeitpunkt des Vogelzuges die gewünschten kurzrasigen Grünlandflächen zur Verfügung standen.

Der vorgesehene Viehbesatz bis zum 15. Juli eines Jahres von nur einer Großvieheinheit (GVE) je Hektar bzw. einem Weidetier je Hektar reiche in keiner Weise aus, um den natürlichen Grasaufwuchs zu verwerten und werde dazu führen, dass neben sogenannten Geilstellen nicht verbissene Gräser aussamen und als Futterpflanzen ausfallen. Es würden zur Grünlandpflege mechanische Maßnahmen zwingend notwendig sein. Denn die Tiere würden überständigen Aufwuchs trotz später höherer Viehdichte nicht verwerten und die bisher verbissenen Flächen möglicherweise eher übernutzen und den Bestand der Grünlandnarbe an sich gefährden.

Auch die Festlegung eines Weideabtriebs bis zum 1. Oktober eines Jahres berücksichtige nicht das oft noch im Spätherbst vorhandene erhebliche Wachstumspotenzial der Grünlandflächen. Diese seien vielfach in der Lage, innerhalb weniger Tage eine Halmlänge zu erreichen, die dann für die rastenden Wintervögel unattraktiv seien.

Letztlich komme es darauf an, dem natürlichen Vegetationsverlauf folgend einen flächenbezogenen optimalen Viehbesatz zu wählen, damit der Grasaufwuchs möglichst ohne mechanische Unterstützung (Schnittnutzung oder Sauberkeitsschnitte) abgeweidet werden könne. Insoweit sei auch eine Festlegung der Weideauftriebs- und -abtriebszeiten nach kalendari-schen Gesichtspunkten sachlich nicht nachvollziehbar. Hier sei vor Ort ein flexibles Verfahren sicher zu stellen.

Außerdem sei festgestellt worden, dass die für das Maßnahmenggebiet Stör-Mündungsbe-reich vorgesehenen Bewirtschaftungsregelungen großzügiger seien als die für das Maß-nahmenggebiet Belumer Außendeich. Dies gelte insbesondere für die zulässigen Vieheinhei-ten, die auf den Flächen des Maßnahmenggebietes gehalten werden dürften. Gründe für die-se nachteilige Ungleichbehandlung seien nicht erkennbar.

Es wurde beantragt (Antrag Nds-2), gutachterlich die Auswirkung von Pferden und Rindern in der geänderten Besatzdichte auf Gelege bzw. die geschlüpften Jungen zu prüfen.

Die Einwendungen sind teilweise unbegründet:

Die Maßnahmen auf den Kompensationsflächen Belumer Außendeich, Hullen und Allwörde-ner Außendeich dienen nicht vordringlich den ertrags- und nutzungsorientierten Interessen der Grünlandbewirtschaftung zur Offenhaltung der Grünlandkomplexe oder Optimierung des Viehbesatzes zur Vermeidung von Pflege- und Sauberkeitsschnitten.

Die in dem LBP/E vorgesehenen Bewirtschaftungsregelungen und damit auch der in dem LBP/E vorgesehene Viehbesatz im Deichvorland vor dem 1. bzw. 15. Juli eines Jahres mit maximal 1 Rind/ha und ab dem 1. bzw. nach dem 15. Juli mit maximal 2-3 Tieren/ha sowie der Abtrieb zum 1. Oktober haben zum Ziel, die ästuartypische Artenvielfalt der Grünlandbe-stände zu verbessern und die Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der unterschiedlich spezia-lisierten Vogelarten zu entwickeln und zu erhalten. Die Festlegung der Auf- und Abtriebszei-ten ist zur Zielerreichung erforderlich. Die genannten Ziele decken sich natürlicherweise nicht vollständig mit denen einer ertrags- und nutzungsorientierten Landwirtschaft.

Auf Basis der naturschutzfachlichen Erfahrungen der vergangenen Jahre können die Kom-pensationsziele in vollem Umfang gewahrt bleiben, wenn – wie geschehen (siehe Anord-nungen A. III. Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1) - als Auftriebstermin der 1. Mai für die Vorlandflächen im LBP/E festgeschrieben wird. Durch diese Ausdehnung der Weidezeit mit geringem Tierbe-

satz wird der Aufwuchs im Frühjahr reduziert, ohne die Brut und Aufzucht der hier vorkommenden Vogelarten zu gefährden.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen im Brut- und Rastverhalten der vorkommenden Vogelarten kann eine kurzfristige Verlegung des Auftriebs naturschutzfachlich erforderlich sein. Aus diesem Grund ist es möglich, abweichende Termine für den Weideauftrieb mit der zuständigen Naturschutzbehörde zusammen festzulegen, um auf „Ausnahmefälle“ reagieren zu können. Da es sich um Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, ist im Rahmen der Bewirtschaftung ein regelmäßiger Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden ohnehin erforderlich. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen in Anpassung an die standörtlichen Verhältnisse und im Rahmen der vorgesehenen zeitlichen Vorgaben wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Durchführung eines Pflege- und Sauberkeitsschnittes kann, wie auch bei anderen Grünlandbeständen, erforderlich werden. Dabei ist ein derartiger Pflegeschnitt im Sinne einer ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung zu verstehen mit dem Ziel, einen ästuartypischen Tier- und Pflanzenbestand zu entwickeln und zu erhalten.

Eine Gleichstellung der Besatzdichte des Belumer Außendeichs mit der Besatzdichte des Stör-Mündungsbereich ist nicht gerechtfertigt. Die im LPB/E unterschiedlich getroffenen Ansätze sind dadurch begründet, dass an die genannten Maßnahmengbiete unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Beide Maßnahmengbiete haben die Entwicklung naturnaher, raumtypischer Strukturen und Biotoptypen zum Ziel, doch sind diese nicht miteinander vergleichbar. In den einzelnen Gebieten werden die jeweils dort vorhandenen Biotoptypen und damit die Lebensräume der dort vorkommenden Arten erhalten und entwickelt. Während es sich bei dem Maßnahmengbiet im Stör-Mündungsbereich nicht um unter Schutz gestellte Flächen handelt, ist das Maßnahmengbiet im Belumer Außendeich als EG-Vogelschutzgebiet, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, als Naturschutzgebiet und als potenzielles FFH-Gebiet ausgewiesen. Deshalb sollen die Flächen im Belumer Außendeich insbesondere eine Aufwertung speziell für den Lebensraum der dort vorkommenden Vögel erfahren. Für den Stör-Mündungsbereich hingegen sieht der Maßnahmenplan eine Aufwertung allgemeiner Art vor. Dort soll die Landschaft lediglich für Brut- und Rastvögel offen gehalten werden. Für den Belumer Außendeich sieht der Maßnahmenplan die Sicherung des Rast-, Nahrungs- und Brutlebensraum der Avifauna vor.

Im Übrigen hat eine Recherche der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass auf extensiv zu bewirtschaftenden Flächen nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen), regelmäßig eine Besatzdichte von max. 2 GVE/ha vor dem 1. Juli und danach bis zu 4 GVE/ha üblich ist. Dieser Rahmen wird trotz Änderung der Besatzdichte im Maßnahmenplan des TdV nicht überschritten. Auf den Vorlandflächen des Belumer Außendeichs und im Außendeichbereich des Hullen ist ab 1. Mai 1 Rind/ha zur Beweidung zugelassen. Im Sommerpolder des Belumer Außendeichs verringert sich die Besatzdichte von 2 Tieren/ha auf 1,5 Rinder/ha in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni (in dieser Zeit ist die Beweidung mit Pferden nicht zugelassen). Das Verhältnis von 2 Rindern zu 0,25 Pferden ist ab 1. Juli auf 1 zu 1 geändert worden.

Da sich die Festsetzungen zur Besatzdichte mit den Erfahrungswerten des heute schon praktizierten - allgemein üblichen - Naturschutzes deckt, sieht die Planfeststellungsbehörde in den genannten Bereichen keine erhöhte Gefahr für Vogelgelege bzw. für geschlüpfte Jungvögel.

2.4.5 Verbot von Pferdeweiden

Einwender: Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Stade

Das vorgesehene absolute Verbot einer Pferdeweide sei nicht sachgerecht. In der Region selbst stelle die Pferdezucht und Jungpferdeaufzucht eine erhebliche wirtschaftliche Grundlage vieler Betriebe dar. Mindestens eine Mischweide aus Rindern und Pferden sei zu ermöglichen, um eine optimale Nutzung der Grünlandflächen ohne Förderung von Geilstellen etc. von vornherein zu vermeiden.

Pferde auf Grünländereien stellen nach den Erfahrungen der Landwirte gerade kein Beunruhigungspotenzial für Brutvögel dar, Gelegeverluste würden vielfach überzeichnet.

Es sei festzustellen, dass die vorgesehenen und weitgehenden Maßnahmen hinsichtlich der extensiven Nutzung von Kompensationsflächen nicht geeignet seien, die angestrebten Ziele zu erreichen. Es sollte deshalb mindestens grundsätzlich die Weidennutzung durch Rinder und Pferde im Verhältnis 1:1 bzw. 2:1 über die gesamte Weideperiode ermöglicht werden. Eine frühzeitige Beweidung mit mindestens 2 Tieren/ha - ältere Tiere verhalten sich erfahrungsgemäß ruhiger - sollte darüber hinaus eine angepasste Nutzung des Grünlandaufwuchses sicher stellen.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die im LBP/E vorgesehenen Bewirtschaftungsregelungen haben die Verbesserung der ästuartypischen Artenvielfalt der Grünlandbestände sowie die Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der unterschiedlich spezialisierten Vogelarten zum Ziel. Die Festlegungen für die Beweidung mit Pferden sind zur Zielerreichung erforderlich. Die genannten Ziele decken sich natürlicherweise nicht vollständig mit denen der Pferdezucht.

Während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel muss eine Beweidung mit Pferden ausgeschlossen werden, um Schlupf und Überleben der Brutvögel zu sichern. Die festgelegten Mischungsverhältnisse von Pferden und Rindern orientieren sich an den naturschutzfachlichen Erfahrungen mit Rinder- und Pferdebeweidung. Durch die Reduzierung des Pferdeanteils sollen die typischen Begleiterscheinungen, wie Grünlandschäden durch selektiven Verbiss, sehr kurzes Fraßbild, Ausbreitung von nicht gefressenen „Weideunkräutern“ vermieden werden.

2.4.6 Beeinträchtigung durch Samenflug von Disteln und Grünlandkräutern

**Einwender: Sommerdeichverband Belum
Ostedeichverband IV
Deichverband Nordkehdingen
Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Stade
E 1, E 2**

Durch die vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Gebiete im Eigentum des Vorhabenträgers bestehe für die benachbarten Grundstücke das Problem des Anflugs von Distelsaat. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass sich die Distel auf den genannten Flächen ungehindert ausbreiten und damit dann auch auf den angrenzenden Flächen verbreiten könne.

Die bisherigen Erfahrungen mit naturschutzbedingten Extensivierungen hätten ergeben, dass eine Nutzungsaufgabe bzw. –einschränkung im Deichvorland den Distel- und Krautbewuchs am Deich verstärke. Durch den hiermit verstärkten Samenflug werde die Deichunterhaltung erschwert und verteuert. Zukünftige Mehrkosten seien den Deichverbänden zu erstatten.

Deshalb seien flexiblere Regelungen hinsichtlich der Mahd bei den Flächen vorzusehen, für die die problematischen Bewirtschaftungsmaßnahmen geplant seien. Die Mahd betreffende flexiblere Regelungen seien für den TdV und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes unproblematisch, wenn sich das Distel-Problem, wie in den Planunterlagen angenommen werde, tatsächlich als nicht gegeben herausstellen sollte.

Die beschriebenen Pflegemaßnahmen hätten nachhaltige Auswirkungen auf die angrenzenden, nicht vom TdV erworbenen Flurstücke. Daher müsse die Möglichkeit offen bleiben, im Maßnahmengbiet durch gezielten Pflanzenschutzmitteleinsatz im Grenzbereich zu nicht öffentlichen Flächen eine Ausbreitung der Verkrautung zu unterbinden.

Es wurde beantragt (Antrag Nds-1), am Allwördener Außendeich auf einem Randstreifen von 10 m Breite, der an die Kompensationsfläche angrenzt, durch vorzeitige Mahd die Ausbreitung von Unkraut zu verhindern.

Ferner wurde beantragt (Antrag Nds-5), für den Allwördener Außendeich gutachterlich die Auswirkung von reiner Pferdebeweidung, von Mischbeweidung (Rind/Pferd) und die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Besatzdichte sowie den Auftriebsterminen auf die Verunkrautung zu prüfen. Die Landwirte sehen die Möglichkeit, die Verunkrautung durch verstärkte Begrasung zu Beginn der Vegetationsperiode begrenzen zu können. Doch bedürfe es dazu einer Mischbeweidung.

Die Einwendungen sind unbegründet:

Die Bewirtschaftungsvorgaben orientieren sich an bewährten Pflege- und Entwicklungskonzepten im Untereelberaum. Bei einem zu starken Aufkommen von hochwüchsigen Krautbeständen kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde kurzfristig die Besatzdichte erhöht werden.

Gestützt auf die Erfahrungswerte der Naturschutzbehörde wurde der Viehauftrieb im Vorland auf den 1. Mai vorverlegt, so dass das Aufkommen hochwüchsiger Krautbestände nicht gegeben ist. Außerdem deckt sich eine Ausbreitung von Disteln oder „hochwüchsigen Grünlandkräutern“ auf den Maßnahmenflächen nicht mit den angegebenen naturschutzfachlichen Zielen. Deshalb beinhalten die Festlegungen zur Bewirtschaftung u. a. auch die Durchführung eines Pflegeschnittes, wenn dies erforderlich werden sollte.

Eine Mischbeweidung zu Beginn der Vegetationsperiode wird jedoch abgelehnt, da das Pferd aus Sicht des Naturschutzes ein problematisches Weidetier ist; es frisst stellenweise sehr tief ab, an den Kotplätzen wiederum gar nicht, und es verursacht leicht Trittschäden. Aus dieser Erfahrung heraus erachtet die Planfeststellungsbehörde die Festlegung der Auftriebstermine für Pferde ab 1. Juli im Sommerpolder des Belumer Außendeichs und ab 15. Juli im Bereich des Allwördener Außendeichs für notwendig, um die angestrebten Ziele der Kompensationsmaßnahmen - Erhalt und Verbesserung der genannten Maßnahmenflächen in ihrer Funktion als Brut- und Rastgebiete für Wat- und Wasservögel - auch zu erreichen. Eine zusätzliche gutachterliche Überprüfung des Aspekts „Mischbeweidung zu Beginn der Vegetationsperiode“ erübrigt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde (vgl. auch B.III. 2.4.5).

Die Möglichkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen im Grenzbereich zu nicht öffentlichen Flächen, um eine Ausbreitung der Verkrautung zu unterbinden, wird aus Gründen des Wasser-, Boden- und Artenschutzes abgelehnt.

2.4.7 Revierverhalten von Gänsen und Enten

Einwender: E 1

Durch eine Extensivierung oder gar Nutzungsaufgabe der im Planfeststellungsverfahren genannten Flächen im Belumer Außendeich würden Rastvögel, wie Enten und Gänse, diese Flächen nicht mehr annehmen und vermehrt auf die Ackerflächen ausweichen und dort Schäden verursachen. Dieses Verhalten der Tiere könne man schon jahrelang beobachten. Auf den Kompensationsflächen stehe dann ein hoher Aufwuchs, der als Nahrungsgrundlage von Rastvögeln keine Verwertung mehr finde.

Die Einwendung ist unbegründet:

Im Belumer Außendeich ist eine Extensivierung der Grünlandnutzung auf ca. 177 ha geplant. Hierdurch sollen insbesondere die Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der unterschiedlich spezialisierten Vogelarten entwickelt und erhalten werden.

Je nach den Habitatansprüchen der unterschiedlich spezialisierten Vogelarten werden sowohl offene, kurzrasige als auch offene, höherwüchsige mesophile Grünländereien, die als Standweide, Mähweide und Mähwiese genutzt werden, von Gänsen und Schwänen aufge-

sucht und je nach Art und Spezialisierungsgrad in Raum, Zeit und Situation unterschiedlich genutzt.

Ein pauschales Ausweichen der Rastvögel (Enten, Gänse) von den kurzrasigen Grünlandflächen auf andere, zu bestimmten Zeiten unbewachsenen oder niedrigwüchsigen Flächen (z. B. Acker vor oder zu Beginn des Getreideaufwuchses) ist nicht plausibel. Zur Befürchtung, dass es durch die geringere Beweidung zu einem Ausweichen der Rastvögel (Enten, Gänse) auf benachbarte Kulturflächen und damit zu Kulturschäden kommen wird, ist auf die noch ausstehende Ausführungsplanung zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des LBP/E zu verweisen, die sich mit der angesprochenen Problematik auseinandersetzen wird. Es ist vorgesehen, für die Rastvögel das Grünland bei extensiver Bewirtschaftung möglichst kurz zu halten. Sollte bei den vorgeschlagenen Bewirtschaftungsauflagen je nach Witterung das Grünland schnell zu hoch aufwachsen, so kann mit Rücksprache der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes eine Nachmahd oder eine höhere Besatzdichte festgesetzt werden.

2.4.8 Unterteilung der Weiden durch Zäune

**Einwender: Bezirksregierung Lüneburg,
Landkreis Cuxhaven, Untere Naturschutzbehörde
E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12**

Eine Unterteilung der Weide durch Zäune bedürfe des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, weil sich hierdurch die Besatzdichte der Weideflächen ändern könne. Bei einer Erhöhung der Besatzdichte, insbesondere während der Brutzeit der Vögel von Mitte April bis Ende Juni, könnten die Brutgelege Schaden nehmen. Insbesondere Art und Zeitraum der Abzäunung von Brutplätzen auf den Vorlandflächen des Hullen seien im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegen.

In dem Erörterungstermin wurde auf die Probleme hingewiesen, die durch die Ziehung von Weidezäunen entstünden. Bei einem eiligen Viehtrieb, z. B. bei anstehendem Hochwasser, sei die Gefahr sehr groß, dass sich die Tiere an den Zäunen verletzen oder gar ertränken. Aus diesem Grund seien Zäune im Belumer Außendeich nicht üblich.

Auf jeden Fall seien die in verschiedenen Fällen vorgesehenen Ab-/Einzäunungen vom TdV selbst vorzunehmen. Er habe auch die Unterhaltung der Zäune zu tragen.

Die Einwendungen sind teilweise unbegründet:

Grundsätzlich sind im LBP/E keine Unterteilungen der Weiden mit Zäunen in den Maßnahmengebieten Belumer Außendeich, Hullen und Allwördener Außendeich geplant. Im Hullen ist lediglich eine Abzäunung der Brutplätze, in den Vorlandflächen des Belumer Außendeichs und im Allwördener Außendeich ist die Abzäunung der Abbruchkante bzw. des Schilfgürtels an der Elbe vorgesehen.

Einzäunungen, die aufgrund der Maßnahmenplanung zur Erreichung der Entwicklungsziele dennoch erforderlich sein sollten, werden nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vom TdV selbst aufgestellt und unterhalten (vgl. A.III. 1.4).

2.5 Jagd

2.5.1 Beeinträchtigung der Jäger durch Jagdbeschränkungen

Einwender: E 1, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12

E 9 und E 11 für die Jägerschaft Belum

Die Jagdeinschränkung auf den Kompensationsflächen stelle eine deutliche Beeinträchtigung der Jäger dar. Daher sei ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festzusetzen.

Falls eine Befriedung der Jagd über die Kompensationsflächen hinausgehe, um ein zusammenhängendes größeres Gebiet zu erfassen, seien die Rechte der anderen Eigentümer betroffen.

Eine Beschränkung der Jagd habe auch Nachteile für die Vögel. Durch die Jagd werde einer starken Vermehrung des Fuchses entgegengewirkt, der durch seine Raubzüge viele Vogelarten, wie zum Beispiel den Kiebitz dezimiere.

Es wurde beantragt, dass die Jagd auf den Kompensationsflächen in der bisherigen Form ohne Einschränkungen fortgeführt werden kann (Anträge Nds–3, Nds–4).

Die Einwendungen sind unbegründet, die Anträge werden abgelehnt:

Für den nachhaltigen Schutz der störungsempfindlichen Zugvögel ist die Einschränkung der Jagd zwingende Voraussetzung. Ausschlaggebend ist dabei nicht das direkte Töten der Tie-

re, sondern die ständige Störung der Tiere durch den eigentlichen Jagdbetrieb in Zeiten der größten Rastvogelansiedlungen. Die Vögel meiden langfristig die bejagten Bereiche. Die ständigen Fluchtreaktionen zehren zudem erheblich an den Energiereserven, die die Rastvögel für ihren Rückflug in das Brutgebiet dringend benötigen.

Im Übrigen finden Beschränkungen der Jagd nur auf den Eigenjagdbezirken des Bundes - Hullen und Allwörderer Außendeich – statt. Darüber hinaus hat der TdV gemäß Anordnung A.III. Nrn. 2.6 und 3.3 kompensationsbedingte Pacht-Nutzungseinschränkungen zu entschädigen.

2.5.2 Beschränkung der Treibjagden im Belumer Außendeich

Einwender: E 9

Eine Befriedung der Jagd auf den Kompensationsflächen mache die beiden jährlich stattfindenden Treibjagden unmöglich. Dadurch hätten die Jagdpächter erhebliche Einbußen, die zu entschädigen seien.

Die Einwendung ist unbegründet:

Aufgrund der zu geringen Größe bzw. der teilweise isolierten Lage der Kompensationsflächen kann der TdV keinen Eigenjagdbezirk mit entsprechenden Pachtauflagen beantragen.

2.5.3 Umsetzungen von Jagdbeschränkungen im Belumer Außendeich

Einwender: Bezirksregierung Lüneburg

Die Flächen des TdV bildeten angesichts der mosaikartig verteilten, nicht räumlich zusammenhängenden Eigentums- bzw. Kompensationsflächen keinen Eigenjagdbezirk. Dennoch sei es aus naturschutzfachlicher Sicht vor dem Hintergrund der Kompensationsverpflichtung dringend erforderlich darauf hinzuwirken, dass parallel zur Umsetzung der Grünlandextensivierung die Jagd auf Federwild auf den Kompensationsflächen eingestellt wird. Anderenfalls könnten die Kompensationsziele nicht erreicht werden. Um die jagdliche Ruhe umzusetzen, sollte von Seiten des TdV ein Antrag auf Errichtung eines „befriedeten Bezirks“ gemäß § 9 NJagdG bei der oberen Jagdbehörde gestellt werden.

Die Einwendung ist unbegründet:

Die Einrichtung von befriedeten Bezirken aus Naturschutzgründen richtet sich nach § 4 Abs. 4 NJagdG. Hiernach kann die obere Jagdbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Bezirken erklären und darin eine beschränkte Jagdausübung gestatten. Ein Antragsverfahren ist insoweit nicht vorgesehen.

2.6 Gesamtbetrachtung/Abwägung

Den dargelegten Belangen steht das öffentliche Interesse an der Kompensation des mit der Anpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gegenüber. Den vorstehend und in der Planrechtfertigung dargestellten Interessen gebührt nach Abwägung aller betroffenen Belange und Einwendungen unter- und gegeneinander Vorrang vor den widerstreitenden Belangen.

Beeinträchtigungen sind wegen der herausragenden Bedeutung der Kompensation des durch die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft in Kauf zu nehmen.

Die weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen, vor allem für Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Hochwasserschutz, überschreiten die Zumutbarkeitsschwelle nicht. Sie sind daher im Rahmen der Abwägung überwindbar und entschädigungslos hinzunehmen. Soweit im Einzelfall die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, steht auch dies der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen, allerdings wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine Entschädigung gewährt. Selbst Beeinträchtigungen, die zwar im Einzelfall erheblich sein können, aber keine Rechtsbeeinträchtigungen darstellen, so dass die Entschädigungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht vorliegen, hindern nicht die Zulässigkeit des Vorhabens.

IV. Begründung der Anordnungen

Die unter Abschnitt A.III. getroffenen Anordnungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses zu gewährleisten, oder sie werden mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens erlassen. Hierbei wurde zum Teil den

Anregungen und Vorschlägen der beteiligten Behörden, Naturschutzverbände und Einwen-der Rechnung getragen.

1. Zu den Anordnungen A.III. Abs. 2 Sätze 3, 4 und A.III. Ziffer 3.4

Gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft in angemessener Frist auszugleichen. Die Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterelbe an die Containerschiff-fahrt wurde 1999 abgeschlossen. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen duldet nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses keinen Aufschub mehr. Deshalb hat der TdV unverzüglich mit der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu beginnen und diese bis Ende Juni 2006 umzusetzen.

2. Zur Anordnung A.III. Abs. 3

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung und die damit verbundenen Räumungen des Hauptdeiches - auch auf Anordnung des Deichverbandes - ist für den TdV selbstverständlich. Diese Anordnung erfolgt auf Wunsch der Einvernehmensbehörde des Landes Niedersachsen.

3. Zu den Anordnungen A.III. Abs. 4 und A.III. Ziffer 5.

Bestehende Pachtverträge sind möglicherweise zu kündigen und anzupassen, damit diese nicht der Umsetzung der Maßnahmen und den festgesetzten Kompensationszielen entge-genstehen. Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG hat der TdV für die dadurch entstehenden Nutzungseinschränkungen einen angemessenen Ausgleich zu leisten, sofern die nachteilige Wirkung der Kompensationsmaßnahme nicht durch andere Vorkehrungen vermieden werden kann.

4. Zu den Anordnungen A.III. Ziffern 1.1, 2.1, 2.2 und 3.1

Der Auftriebstermin, der für die Weidetiere auf den Vorlandflächen im Belumer und Allwör-dener Außendeich sowie im Bereich der größeren Brackwassermarschpriele im Hullen und der Binnendeichflächen im NSG „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ anlässlich der Erörte-rung am 5. Juni 2002 grundsätzlich auf den 1. Mai festgesetzt wurde, damit im Frühjahr der Aufwuchs hochwüchsiger Krautbestände reduziert wird, ist jeweils mit der zuständigen Na-

turschutzbehörde abzustimmen, um bei außergewöhnlichen Vorkommnissen im Brut- und Aufzuchtverhalten der hier vorkommenden Vogelarten eine kurzfristige Verschiebung des Auftriebstermins zu ermöglichen.

5. Zur Anordnung A.III. Ziffer 1.2

Um das Brut- und Aufzuchtverhalten der Vögel im Sommerpolder des Belumer Außendeichs nicht zu gefährden, wurde der Tierbesatz in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni auf 1,5 Rinder/ha beschränkt. Dafür wurde der Tierbesatz ab 1. Juli auf 2,5 Tiere/ha (Rinder und Pferde) erhöht.

Auf den Weiden ist die Erhöhung des Pferdeanteils (von 0,25 auf 1 Tier) im Verhältnis zu Rindern ab 1. Juli unproblematisch, da nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel sowie nach der ersten Mahd (ab 1. Juli) die von Pferden verursachten typischen Schäden nur noch geringfügig auftreten. Die Aussamung der zu erhaltenden Pflanzen ist zu diesem Zeitpunkt erfolgt, und sie werden nicht mehr durch Tritt- oder Fraßschäden geschädigt. Die Vegetation wird von den Pferden nach dem ersten Schnitt gleichmäßiger abgefressen.

6. Zur Anordnung A.III. Ziffer 2.3

Die Erhöhung der Besatzdichte von 0,5 Rinder/ha auf 1 Rind/ha im Außendeichbereich des Hullen entspricht den Festsetzungen in den Bereichen des Belumer und Allwörderer Außendeichs.

7. Zu den Anordnungen A.III. Ziffern 1.3 und 3.2

Da die Räumung von Grüppen und Beetgräben die Wasserwirtschaft berührt, hat diese gemäß § 4 WaStrG einvernehmlich mit der zuständigen Behörde des Landes zu erfolgen.

8. Zu den Anordnungen A.III. Ziffern 1.4 und 2.4

Mit einer Unterteilung der Weiden durch Zäune könnte sich die Besatzdichte der Weideflächen ändern. Der Anregung der Bezirksregierung Lüneburg, hierfür eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzusehen, wird mit dieser Anordnung nachgekommen.

9. Zur Anordnung A.III. Ziffer 1.5

Zur Gewährleistung der Deichsicherheit entspricht die Planfeststellungsbehörde mit dieser Anordnung der Forderung des Sommerdeichverbandes Belum, die Tidewassertümpel nicht zu dicht am Deichfuß anzulegen.

10. Zur Anordnung A.III. Ziffer 2.5

Die Anordnung ist eine auf Wunsch der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgte Konkretisierung der in der Maßnahmenplanung des TdV (LBP/E Tabelle 5.3) vorgesehenen Regelung.

11. Zu den Anordnungen A.III. Ziffern 2.6 und 3.3

Für den nachhaltigen Schutz der störungsempfindlichen Zugvögel ist die Einschränkung der Jagd zwingende Voraussetzung. Ausschlaggebend ist dabei nicht das direkte Töten der Tiere, sondern die ständige Störung der Tiere durch den eigentlichen Jagdbetrieb in Zeiten der größten Rastvogelansiedlungen. Die Vögel meiden langfristig die bejagten Bereiche. Die ständigen Fluchtreaktionen zehren zudem erheblich an den Energiereserven, die die Rastvögel für ihren Rückflug in das Brutgebiet dringend benötigen.

12. Zur Anordnung A.III. Ziffer 2.7

Die Regelung des Wasserhaushalts bedarf gemäß § 4 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde. Eine Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde und dem zuständigen Deichverband wird für geboten gehalten.

13. Zur Anordnung A.III. Ziffer 2.8

Die Anordnung ist eine auf Wunsch der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgte Konkretisierung der in der Maßnahmenplanung des TdV (LBP/E S. 52) vorgesehenen Regelung.

14. Zur Anordnung A.III. Ziffer 4.

Die Erfolgskontrollen dienen der Überprüfung, ob das mit den Kompensationsmaßnahmen verfolgte Ziel - einer ökologischen Aufwertung der Maßnahmengebiete, insbesondere für die Avifauna - erreicht wird, um ggf. einer nicht gewünschten Entwicklung entgegen wirken zu können.

V. Begründung der Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer

Im Interesse der Bewirtschaftung von benachbarten Grundstücken ist die unerwünschte Ausbreitung von Grünlandunkrautarten zu vermeiden. Ein Pflegeschnitt vor Samenreife dieser Kräuter ist eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung der nachteiligen Wirkung durch Saatverwehung.

VI. Begründung für den Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen im Abschnitt A.VI. des Beschlusses ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem TdV ggf. nachträglich weitere Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch das Vorhaben im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbare schädliche Einwirkungen und Gefahren auftreten. Die Zulässigkeit des Vorbehalts ergibt sich aus § 19 Nr. 1 i. V. m. § 18 Nr. 1 WaStrG sowie aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

VII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und § 1 der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2494).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I

S. 718). Auslagen können nach § 10 Abs. 2 VwKostG auch im Falle einer Gebührenfreiheit erhoben werden, aber es besteht danach keine Verpflichtung Auslagen zu erheben. Von einer Auslagenerstattung wurde abgesehen, weil die Planfeststellungsbehörde und der TdV demselben Rechtsträger angehören.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Örtlich zuständig ist das

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

mit folgender Ausnahme:

Soweit sich die Klage gegen die Betroffenheit von im Bundesland Niedersachsen belegenen Grundstücke richtet, ist das

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4a
21682 Stade

zuständig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Be-

scheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die der Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten
eine Ausfertigung erhalten können.

Kiel, den 24. August 2005

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

- Planfeststellungsbehörde -

Az.: P-143.3/38

Im Auftrag

gez. Seidel

(Regierungsdirektor)